

Lehrerschaft aller Stufen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **19/1905 (1907)**

PDF erstellt am: **21.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-17283>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Deuxième année.

Dessin de construction meublée. — 6 heures. — Les meubles, dimensions et proportions. Plans, coupes et élévations de divers meubles. — Dessins en grandeur d'exécution.

Géométrie descriptive appliquée au meuble. — 2 heures. — Rabattements et développements; projections; détails d'exécution.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Croquis cotés et perspective. Eléments de décoration.

Cours de styles. — 2 heures. — Notions sur les différents styles.

Français et correspondance. — 2 heures. — Suite et développement du programme de 1^{re} année. Exercices de rédaction. Correspondance. — Les exercices de rédaction porteront surtout sur des sujets empruntés à l'industrie et au commerce.

Travail d'atelier. — Construction de meubles cirés et polis. — Moulures: profils, coupes et embrèvements. — Différentes sortes de plaqués. De la teinte des bois. — Dessins en grandeur d'exécution des meubles construits. Règles.

Troisième année.

Dessin de construction de meubles. — 4 heures. — Chambres à coucher. Plans, coupes et élévations de meubles de divers styles. Dessins en grandeur d'exécution.

Dessin d'ornement. — 2 heures. — Développement du programme de 2^{me} année.

Correspondance commerciale. — 2 heures. — Exercices de correspondance empruntés à l'industrie et au commerce.

Travail d'atelier. — Construction de meubles de style. Fabrication de l'outillage. Mètre préalable d'après le dessin d'exécution. Evaluation des fournitures et la main d'œuvre. — Dessins en grandeur d'exécution des meubles construits. Règles.

NB. Un enseignement spécial pour la construction du siège peut être organisé dès la 3^{me} année et continué en 4^{me} année si la demande en est faite.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

44. 1. Beschluß des Regierungsrates des Kantons Zürich betreffend die Anrechnung von auswärtigen Dienstjahren bei Berechnung der Alterszulage. (1905.)

Der Regierungsrat hat nachfolgenden Grundsätzen, die vom Erziehungsrate für Behandlung der Gesuche betreffend Anrechnung auswärtiger Dienstjahre von amtsenden Lehrern mit zürcherischem Patent die Genehmigung erteilt und den Erziehungsrat ermächtigt, allfällig eingehende Gesuche von sich aus zu erledigen.

1. Vollständig werden in Anrechnung gebracht: Diejenigen Dienstjahre, die in einer vom Staate unterstützten oder nach § 81 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 unterstützungsberechtigten Erziehungsanstalt oder in einer Gemeindewaisenanstalt verbracht worden sind.

2. Zur Hälfte werden angerechnet: Dienstjahre, die an einer freien Schule des Kantons Zürich oder einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons verbracht worden sind, Sekundarlehrern außerdem die Zeit, die sie als Lehrer im französischen, englischen oder italienischen Sprachgebiet zugebracht haben.

3. Anderweitig geleistete Schuldienste fallen nicht in Betracht.

4. Der betreffende Lehrer ist verpflichtet, für die ihm in Anrechnung gebrachte Zeit den vollen Prämienbetrag an die Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrer nachzubezahlen (Fr. 64 per Jahr), sofern er nicht von Anfang an und ununterbrochen Mitglied dieser Stiftung war.

45. 2. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Zürich betreffend Zulassung der Maturanden zur Primarlehrerprüfung. (Vom 24. Mai 1905.)

I. Die mit einem Maturitätszeugnis versehenen Abiturienten der obersten Klassen der Kantonsschule Zürich, des Gymnasiums und der Industrieschule der Stadt Winterthur und der Maturandenabteilung der höheren Töchterschule in Zürich können das Patent als zürcherische Primarlehrer unter folgenden Bedingungen erwerben:

1. Die Abiturienten der Gymnasien Zürich und Winterthur haben eine Ergänzungsprüfung zu bestehen in den pädagogischen Fächern, in Gesang, Instrumentalmusik, Schreiben, Turnen, geometrischem Zeichnen, Handzeichnen und Geographie (Länderkunde). Sie haben zudem den Nachweis zu leisten, daß sie ein physikalisches und ein chemisches Praktikum von der Dauer derjenigen am Seminar absolviert haben.

Sind Handzeichnen und Turnen ununterbrochen bis zur Maturitätsprüfung besucht worden, so fällt die Prüfung im erstern Fache weg, im letztern beschränkt sie sich auf die Turnmethodik.

2. Die Abiturienten der Industrieschule (Oberrealschule) in Zürich haben die Ergänzungsprüfung zu bestehen in den pädagogischen Fächern, in Gesang, Instrumentalmusik, Schreiben und Turnmethodik. Sie haben zudem den Nachweis zu leisten, daß sie ein physikalisches Praktikum von der Dauer derjenigen am Seminar absolviert haben.

Von den Abiturienten der Industrieschule in Winterthur ist weiter zu fordern, daß sie eine Prüfung in der Länderkunde bestehen.

3. Die Bedingungen, unter denen die Abiturienten der kantonalen Handelsschule in Zürich zur Patentprüfung zugelassen werden können, werden unter Berücksichtigung der sub 1 und 2 aufgestellten Grundsätze von Fall zu Fall festgesetzt.

4. Die Abiturienten der Maturandenabteilung der höheren Töchterschule in Zürich haben die nämlichen Forderungen zu erfüllen, die an die Abiturienten des Gymnasiums gestellt werden; doch ist von ihnen eine Prüfung in der Länderkunde nicht zu verlangen.

5. Die Zensuren, welche die Abiturienten bei der Maturitätsprüfung in den übrigen, für das Patent in Betracht fallenden Fächern erhalten haben, werden als solche in das Patentzeugnis eingetragen.

Betreffend allfälligem Ergänzungsausweis bei ungenügenden Zensuren sollen die Abiturienten in gleicher Weise behandelt werden wie die Zöglinge des Seminars.

6. Die Anmeldung zu den Ergänzungsprüfungen kann frühestens ein Jahr nach bestandener Maturitätsprüfung erfolgen. Die Ergänzungsprüfungen fallen in der Regel zusammen mit den ordentlichen Vor- und Hauptprüfungen am Seminar; im Bedürfnisfalle ordnet der Erziehungsrat eine außerordentliche Ergänzungsprüfung im Herbst an.

II. Zur Vorbereitung für die Ergänzungsprüfungen steht den Abiturienten aller sub I genannten Schulabteilungen der Besuch des Staatsseminars in Küssnacht als Auditoren offen, wobei hinsichtlich der beruflichen Ausbildung der Ausweis über den Besuch der betreffenden Fächer während eines Schuljahres als genügend zur Prüfungsanmeldung betrachtet wird.

III. Die Erziehungsdirektion wird ersucht, die nötigen Maßnahmen vorzuschlagen, damit die Vorbereitung für diese Prüfungen auch an der Hochschule

(pädagog. Fächer inklusive Schulpraxis, Naturwissenschaften und Geographie), an der Kunstgewerbeschule Zürich (Zeichnen) und an der Musikschule Zürich gewonnen werden kann.

46. 3. Patentprüfungen der Primarlehrer und der Primarlehrerinnen des deutschen Kantonsteils von Bern. (Vom 8. März 1905.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Vollziehung des Gesetzes vom 26. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens (§§ 29 und 36) und des Gesetzes vom 18. Juli 1875 über die Lehrerbildungsanstalten; auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wer das zur Übernahme einer Lehrstelle an einer bernischen Primarschule nötige Patent erwerben will, hat zu diesem Zweck besondere Prüfungen zu bestehen.

§ 2. In der Regel finden alljährlich am Schluß der Seminarkurse Prüfungen statt.

Zeit und Ort der Prüfungen werden von der Direktion des Unterrichtswesens bestimmt.

Jeder Examinand hat eine Prüfungsgebühr von Fr. 10 zu entrichten.

§ 3. Wer zur Prüfung zugelassen werden will, hat sich wenigstens 14 Tage vor derselben bei der Direktion des Unterrichtswesens schriftlich anzumelden und dieser Meldung beizulegen:

- a. einen Geburtsschein,
- b. einen kurzen Bericht und Zeugnisse über den genossenen Unterricht,
- c. ein Sittenzeugnis (von kompetenter Behörde),
- d. ein Zeugnis der Ortsschulkommission und des Inspektors, falls die Bewerber bereits provisorisch angestellt waren.

Den Schülern von Lehrerbildungsanstalten des Staates ist die Eingabe dieser Schriften erlassen.

§ 4. Von der Teilnahme an diesen Prüfungen sind ausgeschlossen:

- a. solche, die in zwei früheren Prüfungen kein Patent erhalten haben,
- b. diejenigen, welche ungünstige und ungenügende Sittenzeugnisse aufweisen,
- c. solche, die durch körperliche Gebrechen an der Ausübung des Lehrerberufes verhindert wären,
- d. Bewerber und Bewerberinnen, welche bei der Schlußprüfung nicht das 19. resp. 18. Altersjahr zurückgelegt haben werden.

§ 5. Der Regierungsrat bestellt auf die Dauer von vier Jahren eine aus neun Mitgliedern bestehende Prüfungskommission und bezeichnet ihren Präsidenten, sowie die nötige Anzahl von Suppleanten.

Mitglieder der Prüfungskommission haben den Austritt zu nehmen, wenn ihre Schüler oder Schüler der Anstalten, an welchen sie wirken, zur Prüfung gelangen.

§ 6. Die Prüfungskommission teilt sich in verschiedene Sektionen, von denen jede aus wenigstens zwei Mitgliedern bestehen soll. Die Fächer sind in der Weise auf die einzelnen Sektionen zu verteilen, daß jede annähernd gleichen Einfluß auf die Feststellung des Gesamtergebnisses ausübt.

Die Sektionen prüfen mündlich gleichzeitig.

§ 7. Der Präsident der Prüfungskommission trifft alle zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Anordnungen; insbesondere liegt ihm ob die Festsetzung des Programmes, die Bestellung der Aufsicht über die schriftlichen

Prüfungen, die Bestimmung der Themata für dieselben aus entsprechenden Vorschlägen der Fachsektionen, die Anordnung der praktischen Lehrproben und die Leitung der Verhandlungen.

§ 8. Die Mitglieder der Prüfungskommission erhalten für die Leitung der schriftlichen und mündlichen Prüfungen und für die Beurteilung der schriftlichen Arbeiten ein Taggeld von Fr. 10, dazu den Ersatz ihrer Fahrkosten und, wenn sie übernachten müssen, einen Zuschlag von Fr. 5.

B. Die Prüfungen.

§ 9. Die Patentprüfung erstreckt sich auf denjenigen Lehrstoff, welcher durch den Unterrichtsplan der staatlichen Lehrerbildungsanstalten für die zwei letzten Jahreskurse vorgeschrieben ist, mit Einschluß der praktischen Lehrübungen.

Die Examinanden haben sich auszuweisen, daß sie eine vor Beginn des zweitletzten Jahreskurses unter der Leitung einer Abordnung (1—2 Mitglieder) der Patentprüfungskommission abgehaltene Prüfung über den Lehrstoff der vorangehenden Jahreskurse mit Erfolg bestanden haben. Diese Prüfung kann mit der Jahresprüfung der betreffenden Bildungsanstalt verbunden und von der Lehrerschaft derselben abgenommen oder auf Grund genügender Ausweise von der Direktion des Unterrichtswesens erlassen werden.

Examinanden, welche keine solchen Ausweise besitzen, haben die Patentprüfung im ganzen Umfang des Unterrichtsplanes für die Staatsseminare zu bestehen.

Für Lehrerinnen findet die Prüfung in den weiblichen Handarbeiten ein halbes Jahr vor der Patentprüfung statt.

§ 10. Die Prüfungen sind mündliche und schriftliche.

In den Fächern Muttersprache, Französisch, Mathematik, Naturkunde ist die Patentprüfung eine mündliche und schriftliche, in den übrigen wissenschaftlichen Fächern eine mündliche. In den Fächern Gesang, Instrumentalmusik, Zeichnen, Schreiben, Turnen und weibliche Handarbeit sind entsprechende Proben zu leisten.

§ 11. Die schriftlichen Prüfungen finden wenigstens zwei Wochen vor den mündlichen statt. Den Examinanden wird zur Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben für das einzelne Fach die Zeit von 2—3 Stunden eingeräumt. Nach Verfluß dieser Zeit werden die Arbeiten eingezogen und den Mitgliedern der betreffenden Sektionen zugestellt. Per Halbtage ist nur eine schriftliche Arbeit auszuführen. Daneben können Proben im Zeichnen und Schreiben stattfinden.

Den Lehrern der Examinanden ist nach erfolgter Taxation die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten gestattet.

§ 12. Für die Probelektion sind die Aufgaben hauptsächlich aus den Fächern Religion, Muttersprache und Rechnen zu wählen.

Zu der Prüfung im Schreiben und Zeichnen sind die im Seminar ausgeführten Facharbeiten vorzulegen. Außerdem ist ein einfacher Gegenstand nach der Natur zu zeichnen.

§ 13. In der Instrumentalmusik haben die Examinanden sich auszuweisen über ihre Befähigung, auf einem der im Seminarlehrplan vorgesehenen, von ihnen gewählten Instrumente wenigstens ein einfaches Lied zu spielen.

Für Lehrerinnen ist die Prüfung in der Instrumentalmusik fakultativ.

Denjenigen Examinanden, welche sich im Orgelspiel über eine genügende Befähigung ausweisen, wird von der Prüfungskommission ein besonderes Zeugnis ausgestellt.

C. Festsetzung der Prüfungsergebnisse.

§ 14. Der Grad der Leistungen wird durch Ziffern bezeichnet: ganz wertlose mit 5, schwache mit 4, genügende mit 3, gute mit 2, sehr gute mit 1.

Für jedes Fach, auch für die Probelektion, wird von der betreffenden Sektion der Prüfungskommission eine besondere Note erteilt.

§ 15. Wer in der Patentprüfung in keinem Fach eine geringere Note als 3 erreicht hat, wird patentiert.

Wenn ein Examinand nur in einem Fache eine geringere Note als 3 erhalten hat, so entscheidet die Prüfungskommission nach freier Würdigung seiner sämtlichen Leistungen, ob er gleichwohl zur Patentierung zu empfehlen sei oder eine Nachprüfung zu bestehen habe, und wenn ein Examinand in mehr als in einem Fache eine geringere Note als 3 erhalten hat, ob er in einzelnen Fächern eine Nachprüfung oder die ganze Prüfung nochmals zu bestehen habe. In solchen Fällen können die Zensurnoten der Bildungsanstalt zu Rate gezogen werden. Eine Nachprüfung zur Erlangung des Patentbeschlusses kann frühestens nach einem Halbjahr abgehalten werden.

§ 16. In Ausnahmefällen kann die Direktion des Unterrichtswesens von der Prüfung in den Fächern Turnen, Handarbeit, Singen auf Grund eines vom Fachlehrer oder Arzt ausgestellten Zeugnisses dispensieren. Von der Dispensation wird im Patent Vormerkung genommen.

§ 17. Die Prüfungskommission übermittelt ihre Anträge und ihre allfälligen weiteren Bemerkungen mit den Fachnoten der Direktion des Unterrichtswesens.

§ 18. Die Direktion des Unterrichtswesens erteilt, gestützt auf das Gesamtergebnis und die Anträge der Prüfungskommission, die Patente.

D. Schlußbestimmungen.

§ 19. Für die im Jahre 1905 zur Patentprüfung gelangenden Examinanden gelten bezüglich der Fächer und der Stoffgebiete noch die Bestimmungen des bisherigen Reglementes. Die Vorprüfung der jetzigen II. Klasse des Oberseminars wird durch die Vorlage der Zensuren ersetzt.

§ 20. Unter Vorbehalt der Bestimmung des § 19 tritt dieses Reglement, durch welches dasjenige vom 2. April 1885 für den deutschen Kantonsteil aufgehoben wird, auf den 1. März 1905 für diesen Kantonsteil in Kraft und ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Für den französischen Kantonsteil bleibt das Reglement vom 2. April 1885 vorläufig noch in Kraft.

47. 4. Beschluß des Erziehungsrates des Kantons Luzern betreffend teilweise Abänderung des Lehrerprüfungsreglementes vom 17. August 1900. (Vom 19. Januar 1905.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern, in teilweiser Revision des Lehrerprüfungsreglementes vom 17. August 1900; mit Hinsicht auf §§ 86, 87 und 185 des Erziehungsgesetzes von 1879/98,

beschließt:

§ 1. § 10, Ziff. 12, litt. c des eingangs erwähnten Reglementes soll lauten:

„c. Violin oder Klavier: richtiges Spiel der Dur- und Moll-Tonleitern, sowie leichter Stücke.“

§ 2. § 12, Ziff. 7 des Reglementes soll lauten:

„7. In der Geographie: Spezielle Kenntnis der Geographie von Europa; die außereuropäischen Erdteile, mit besonderer Berücksichtigung des Handels und Verkehrs; mathematische Geographie.“

§ 3. § 15, Abs. 2 des erwähnten Reglementes soll lauten:

„Mit der mündlichen Prüfung wird eine praktische Lehrübung verbunden. Die Festsetzung des Gegenstandes derselben ist Sache der Aufsichtskommission. Für die Lehrübung wird eine Note nach § 16 erteilt.“

§ 4. § 17 des besagten Reglementes soll lauten:

„Für die Festsetzung der Patentnoten gelten folgende Bestimmungen:

A. Die Note I (sehr gut) wird erteilt, wenn

- a. die Summe sämtlicher 14 Fachnoten nicht unter 74 und
- b. keine einzelne Fachnote unter 3,5 sinkt.

B. Die Note II (gut) wird erteilt, wenn

- a. die Summe sämtlicher 14 Fachnoten nicht unter 62 und
- b. keine einzelne Fachnote unter 3 sinkt.

C. Die Note III (genügend) wird erteilt, wenn

- a. die Summe sämtlicher 14 Fachnoten nicht unter 48 und
- b. keine einzelne Fachnote unter 2 sinkt.

Wer nicht zum mindesten die Note III erhält, wird nicht patentiert."

§ 5. § 19 des Lehrerprüfungsreglementes soll lauten:

"Auf Grund der Patentnoten stellt der Erziehungsrat die Lehrpatente (Wahlfähigkeitszeugnisse) aus. Dieselben sollen neben den Personalien enthalten die Patentnote und sämtliche Fachnoten.

Nach der ersten Prüfung werden nur Patente mit zeitlich beschränkter Gültigkeit ausgestellt und zwar:

- a. Patente mit der Note I auf die Dauer von 8 Jahren,
- b. " " " " II " " " " 6 "
- c. " " " " III " " " " 2 "

§ 6. Die seit dem Inkrafttreten des Lehrerprüfungsreglementes vom 17. August 1900 erteilten Lehrpatente sind nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, soweit die Festsetzung der Patentnote und die fernere Patentdauer betreffend, nach Maßgabe der vorstehenden §§ 5 und 6 zu behandeln.

§ 7. Gegenwärtiger Beschluß, welcher sofort in Kraft tritt, ist in die Sammlung der Gesetze etc. betreffend das Schulwesen aufzunehmen und den Mitgliedern der Aufsichtskommission und den Lehrern des Lehrerseminars und auf Verlangen den Examinanden mitzuteilen.

48. 5. Verordnung über die Lehrerunterstützungskasse des Kantons Obwalden. (Vom 22. Mai 1905.)

Der Kantonsrat des Kantons Unterwalden ob dem Wald, unter Bezugnahme auf Art. 2 der kantonsrätlichen Verordnung betreffend Verteilung und Verwendung der Bundesschulsubvention vom 22. Februar 1904,

beschließt:

Art. 1. Die in Art. 1, litt. b der Verordnung über die Verwendung der Bundessubvention für die Primarschulen vorgesehene Lehrerunterstützungskasse wird geöfnet:

- a. durch jährliche Einzahlung von 15 % des Gesamtbetrages der Bundessubvention für die Primarschulen;
- b. durch allfällige Zuwendung solcher Beträge der Bundessubvention, für deren gesetzliche Verwendung die Gemeinden sich nicht ausweisen. (Art. 5 der Verordnung über die Bundessubvention für Primarschulen);
- c. durch Beiträge des Lehrpersonals nach Maßgabe dieser Verordnung;
- d. durch weitere Beiträge, die kraft dieser Verordnung, durch Beschlüsse von Behörden oder durch wohlthätige Schenkungen Privater diesem Zwecke zugewendet werden.

Art. 2. Der Regierungsrat erhält Auftrag und Vollmacht, dafür zu sorgen, daß jeder an einer öffentlichen Primarschule des Kantons Obwalden definitiv angestellte Lehrer, sowie jede weltliche Lehrerin bei einer soliden Versicherungsanstalt versichert werden kann. Diese Versicherung ist für die Lehrer obligatorisch und soll umfassen:

1. eine Invalidenrente von Fr. 400. Dieselbe soll für den Versicherten fällig werden, wenn er infolge einer sicher nachweisbaren Krankheit oder Körperverletzung dauernd gänzlich oder teilweise erwerbsunfähig geworden ist, auch wenn die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich nicht dauernd sein wird, aber seit einem vollen Jahre eine ununterbrochene und vollständige war. Mit Wiederherstellung der ganzen oder teilweisen Erwerbsfähigkeit fällt die Rente in entsprechendem Grade dahin. Bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit werden die für die gänzliche Erwerbsunfähigkeit bedungenen Leistungen entsprechend herabgesetzt. Eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als ein Viertel fällt nicht in Betracht. Mit zurückgelegtem 60. Altersjahre hört die Berechtigung zum Bezuge der Invalidenrente auf;
2. eine vom zurückgelegten 60. Altersjahre ab fällige Rente von Fr. 400, falls der Versicherte mit diesem Alter aus dem Schuldienste tritt oder vorher invalid geworden ist. Stirbt der Rentner und hinterläßt eine Frau oder Kinder, Eltern oder Geschwister, so entscheidet der Regierungsrat, ob und eventuell wem von diesen die einbezahlten Altersversicherungsprämien, soweit sie von der Versicherungsanstalt rückerstattet werden, ausgehändigt werden sollen. Sind keine Erben dieser Grade vorhanden, so fällt der Betrag in die Lehrerunterstützungskasse;
3. ein Kapital von Fr. 2000, fällig mit dem Tode des Versicherten.

Art. 3. Die aus der Lehrerunterstützungskasse an das Versicherungsinstitut bezahlten Beiträge werden in erster Linie für die Alters- und Invaliditätsversicherung geleistet und es wird nach Anleitung von Art. 521 des schweizerischen Obligationenrechtes bestimmt, daß die auf Grund dieser Verordnung erworbenen Renten dem Ansprecher nicht durch Betreibung, Arrest oder Konkurs entzogen werden dürfen und daß auch eine freiwillige Abtretung derselben nur mit Einwilligung des Regierungsrates stattfinden kann.

Art. 4. An die Kosten dieser Versicherungen hat jeder Versicherte, der beim Eintritte in die Versicherung das 35. Altersjahr nicht zurückgelegt hatte, je auf 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober Fr. 15 zu bezahlen. Den Rest der Versicherungsprämie trägt die Lehrerunterstützungskasse.

Wenn in Zukunft ein Lehrer beim Eintritte in die Versicherung das 35. Altersjahr zurückgelegt hat, so hat er der Lehrerunterstützungskasse alljährlich nebst obiger Grundtaxe den für ihn über die Prämie des zurückgelegten 35. Altersjahres einbezahlten Betrag zu vergüten.

Die gegenwärtig definitiv angestellten Primarlehrer sind gleichberechtigt.

Art. 5. Sollte früher oder später derjenige Teil des Lehrerunterstützungsfonds, welcher aus Beträgen der Bundesprimarschulsubvention gebildet wird, aufgebraucht werden oder diese Subvention nicht mehr erhältlich sein, so haben die Versicherten den Rest der Prämien, welcher nicht durch die Zinse des übrigen Fonds gedeckt wird, im Verhältnis zu ihren Versicherungsprämien selbst zu tragen.

In diesem Falle kann die Versicherung auch nach den in den Tarifen des Versicherungsinstitutes vorgesehenen Normen in reduziertem Maße weitergeführt werden.

Art. 6. Sobald der Lehrerunterstützungsfonds so weit angewachsen ist, daß derselbe trotz voraussichtlicher Vermehrung des versicherungsberechtigten Lehrpersonales nach Tragung der in dieser Verordnung vorgesehenen Leistungen wesentliche Überschüsse erzielt, so sind letztere zugunsten einer für alle Versicherten gleichmäßigen Erhöhung der Altersrente zu verwenden.

Art. 7. Ein Versicherter, der aus dem obwaldnerischen Schuldienste tritt, ist berechtigt, eine auf seine Person lautende Police zu verlangen, sobald er seine Verpflichtungen gegenüber der Lehrerunterstützungskasse erfüllt hat.

Er hat dann nach dem Zeitpunkte seines Austrittes aus dem Schuldienste die jeweiligen fälligen Prämien direkt an die Versicherungsanstalt im vollen zu bezahlen.

Hatte ein Versicherter zur Zeit des Austrittes aus dem Schuldienste noch nicht fünf Jahre lang in Obwalden Schule gehalten oder nimmt er seinen Austritt, ohne daß Krankheit oder Gebrechlichkeit nachgewiesenermaßen ihn hierzu nötigen, so hat er der Lehrerunterstützungskasse die für ihn bezahlten Beiträge ohne Zinsen, aber unter Abzug der von ihm an die Kasse geleisteten Einzahlungen rückzuvergüten.

Tritt er im 5. bis 10. Dienstjahre aus, so beträgt die rückzuvergütende Summe die Hälfte der für ihn bezahlten Beiträge; nach dem 10. Dienstjahre wird die Police unentgeltlich ausgefolgt.

Der vor Inkrafttreten dieser Verordnung geleistete Schuldienst wird mitberechnet.

Art. 8. Wenn ein Lehrer, nachdem er wenigstens fünf Jahre lang im Kanton Schule gehalten hat, vom Schuldienste zurücktritt, bevor er das 60. Altersjahr erfüllt hat oder invalid geworden ist, so hat er das Recht, noch fünf Jahre lang durch die kantonale Lehrerunterstützungskasse versichert zu bleiben, sofern er derselben den vollen Betrag der auf seine Person treffenden Prämie einzahlt.

Nach diesem Zeitpunkte wird ihm, sofern er nicht wieder in den Schuldienst eintritt, gegen Bezahlung des schuldenden Betrages (Art. 7) seine Police ausgefolgt.

Art. 9. Soweit über diese Versicherungen Policen ausgefertigt werden, sind dieselben im Staatsarchiv aufzubewahren und dem Ansprecher nur in dem in Art. 7 vorgesehenen Falle oder nach seinem Tode den gesetzlichen Erben auszuhändigen.

Art. 10. Der Regierungsrat ist Verwaltungsbehörde des Lehrerunterstützungsfonds. Er wählt den Verwalter und erteilt demselben die nötigen Weisungen. Die Verwaltungskosten trägt der kantonale Fiskus.

Art. 11. Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald der in Art. 2 vorgesehene Versicherungsvertrag abgeschlossen ist.

49. 6. Vertrag zwischen dem Regierungsrate des Kantons Obwalden und der Schweiz. Rentenanstalt in Zürich betreffend die Versicherung der Lehrer. (Vom 23. Mai 1905.)

Art. 1. Die an den öffentlichen Schulen des Kantons Obwalden wirkenden, definitiv gewählten Lehrer und weltlichen Lehrerinnen werden obligatorisch bei der Schweizerischen Lebensversicherungs- und Rentenanstalt in Zürich versichert. Für die gegenwärtigen Lehrer tritt die Versicherung in Kraft am 1. Juni 1905, für die künftigen auf den 1. Juni nach ihrer definitiven Wahl.

Art. 2. Die Versicherung umfaßt:

- a. Eine Altersrente von Fr. 400, vom Alter 60 ab, mit Rückgewähr der Einlagen im Falle des Todes, abzüglich der bezogenen Renten, gemäß dem Prospekt für Pensionsversicherung;
- b. eine Invalidenrentenversicherung von Fr. 400 bis zum Alter 60, gemäß dem Prospekt für Pensionsversicherung;
- c. eine Kapitalversicherung auf den Todesfall von Fr. 2000 mit Anteil am Überschuf der Anstalt, gemäß Tarif III i. Die Prämienzahlung soll mit dem Alter 60 abschließen, doch sollen höchstens 30 Jahresprämien entrichtet werden.

Art. 3. Der Regierungsrat bezahlt die Prämien der in Art. 2 vorgesehenen Versicherungen aus der Lehrerunterstützungskasse. An diese letztere werden auch die entfallenden Überschufanteile und Versicherungssummen ausbezahlt, solange dem Versicherten oder dessen Erben die Police nicht ausgehändigt ist.

Art. 4. Der Regierungsrat ist berechtigt, zur Erhöhung der in Art. 2 a vorgesehenen Altersrente je am 1. Juni jedes Jahres weitere kleinere oder

größere Beiträge einzuzahlen als Einmaleinlage gemäß dem Prospekt für „Altersrenten mit Rückgewähr der Einlagen im Falle des Todes, abzüglich der bezogenen Renten“.

Besondere Policen werden für die Altersrenten nach diesem Artikel nur ausgefertigt:

- a. Wenn der Lehrer das Alter 60 erreicht hat oder,
- b. wenn er den Schuldienst verläßt.

Art. 5. Die Schweizerische Lebensversicherungs- und Rentenanstalt nimmt die gegenwärtigen und die künftigen Lehrer und Lehrerinnen ohne ärztliche Untersuchung auf und fertigt die Policen kostenfrei aus.

Aus den Tarifprämien gewährt sie, solange und soweit diese vom Regierungsrat geleistet werden, einen Abzug von 3% des bar zu leistenden Betrages.

Art. 6. Für die Versicherungen gemäß Art. 2 ist der Regierungsrat Versicherungsnehmer; er nimmt auch die auszustellenden Policen in seinen Gewahrsam.

Art. 7. Lehrern, welche aus dem Schuldienst ausscheiden, werden auf Verlangen der Regierung die Versicherungspolicen aushingegeben. Solche Lehrer können ihre Versicherungen entweder im ganzen Umfange oder in reduziertem Maße aus eigenen Mitteln weiterführen.

Art. 8. Bei Umwandlung einer Versicherung in eine Versicherung mit reduzierten Prämien ist der volle Anteil am Deckungskapital in Anrechnung zu bringen.

Art. 9. Dieser Vertrag ist auf die Dauer von zehn Jahren fest abgeschlossen; wenn er nicht ein Jahr vor seinem Ablauf gekündigt wird, bleibt er jeweilen für fünf weitere Jahre in Kraft.

Art. 10. Die bei Aufhören dieses Vertrages bereits abgeschlossenen Versicherungsverträge (Policen) werden durch die Aufhebung dieses Vertrages nicht berührt.

Bei Aufhebung des Vertrages, oder wenn früher oder später die Mittel zur Weiterzahlung der Prämien für einzelne Versicherte nicht mehr ausreichen sollten, bleibt es dem Regierungsrate unbenommen, die einzelnen Policen im Sinne von Art. 8 weiterzuführen.

50. 7. Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer im Kanton Glarus. (Vom 14. Mai 1905.)

§ 1. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Primarlehrers beträgt Fr. 1800. Erhält der Lehrer von der Gemeinde eine Wohnung, so kann ihm von der Barbesoldung ein den Verhältnissen angemessener Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrate festgesetzt.

§ 2. Das Minimum der jährlichen Besoldung eines Sekundarlehrers beträgt Fr. 2500, die Wohnungsentschädigung inbegriffen.

§ 3. Die Minimalbesoldung einer Arbeitslehrerin beträgt Fr. 30 für die Jahresschulstunde.

§ 4. An den öffentlichen Schulen angestellte Primar- und Sekundarlehrer erhalten über die von den Gemeinden festgesetzten Besoldungen hinaus:

- a. im 11.—20. Dienstjahre eine staatliche Dienstalterszulage von Fr. 100;
- b. im 21. und den folgenden Dienstjahren eine staatliche Dienstalterszulage von Fr. 200.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden nach einer Wartezeit von drei Jahren voll angerechnet; Bruchteile eines Jahres fallen hierbei nicht in Betracht.

Diese staatlichen Zulagen werden alljährlich im Monat Dezember ausbezahlt und dürfen keine Verringerung der bisherigen Leistungen der Gemeinden an die Lehrerbesoldungen zur Folge haben.

§ 5. Ist ein Lehrer durch Krankheit, Militärdienst oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen an der Ausübung seines Berufes verhindert, so hat die zuständige Schulbehörde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Die daraus entstehenden Kosten werden von der Gemeinde getragen. Der Staat kann daran Beiträge leisten, welche jedoch die Hälfte der Kosten und den Zeitraum eines Jahres nicht übersteigen sollen.

Dauert die Stellvertretung länger als ein halbes Jahr, so kann der Lehrer verhalten werden, an die Kosten einen Beitrag bis auf ein Viertel derselben zu leisten.

Die Entschädigung eines Stellvertreters für einen Primarlehrer beträgt Fr. 35, für einen Sekundarlehrer Fr. 50 in der Schulwoche.

§ 6. Lehrer und Lehrerinnen, welche infolge hohen Alters oder Invalidität vom Schuldienst zurücktreten, erhalten ein staatliches Rücktrittsgehalt. Dieses beträgt sowohl für Sekundar-, als auch für Primarlehrer im Maximum Fr. 600, für Arbeitslehrerinnen im Maximum Fr. 200. Bei der Bemessung des Rücktrittsgehaltes ist die Dauer der Schuldienstzeit, für die Arbeitslehrerinnen auch die Anzahl der zuletzt erteilten Stunden in Berücksichtigung zu ziehen.

Das Gesuch um ein Rücktrittsgehalt ist motiviert vom Ortsschulrat an die Erziehungsdirektion zu richten, auf deren Vorschlag der Regierungsrat endgültig entscheidet.

Die Rücktrittsgehälter werden in halbjährlichen Raten ausbezahlt. Sie werden sistiert, wenn der gewesene Lehrer oder die gewesene Lehrerin durch einen andern Erwerb ein hinreichendes Auskommen hat.

§ 7. Die Gemeindebesoldung wird in vierteljährlichen Raten entrichtet.

Die Besoldung beginnt mit dem Tage der Übernahme der Lehrstelle und endet mit dem Rücktritte aus derselben. Findet letzterer am Schlusse eines Schulquartals statt, so wird die Besoldung für die Zeit der sich anschließenden Schulferien noch hinzugerechnet.

Wenn ein Lehrer stirbt, so bezieht die Familie desselben für ein Vierteljahr vom Tage des Ablebens an den ganzen Betrag seines Einkommens.

§ 8. Jeder im Kanton patentierte und definitiv angestellte Lehrer ist verpflichtet, der kantonalen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse als Mitglied beizutreten, soweit es ihm die Statuten der Kasse ermöglichen.

Der Staat unterstützt diese Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse.

§ 9. Dieses Gesetz tritt auf den 1. Juli 1905 in Kraft. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben § 22, § 31 und § 51, Alinea 1 des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 und 5. Mai 1889.

§ 10. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

51. 8. Gesetz über die Besoldungen der Lehrer an der Kantonsschule Schaffhausen. (In der Volksabstimmung vom 1. Oktober 1905 angenommen.)

Der Große Rat des Kantons Schaffhausen, in der Absicht, die Besoldungen der Kantonsschullehrer den heutigen Verhältnissen anzupassen,

beschließt als Gesetz, was folgt:

Art. 1. Die Besoldung jedes Hauptlehrers, mit Ausnahme des Zeichnungslehrers, beträgt Fr. 3800, die des letztern Fr. 3500. Die Hauptlehrer sind zur Erteilung von wöchentlich 26 Unterrichtsstunden verpflichtet.

Es beträgt ferner die Besoldung:

des Direktors	Fr. 800 bis Fr. 1200
des Vizedirektors	„ 200
des Aktuars der Lehrerkonferenz	„ 150
des Bibliothekars der Schülerbibliothek	„ 100
des Lehrers der hebräischen Sprache	„ 600
des Lehrers der Stenographie per Wochenstunde	„ 150
der Lehrer, die keine Hauptlehrstelle bekleiden, bei wissenschaftlichen Fächern per Wochenstunde	„ 150
bei Kunstfächern (Schreiben, Gesang, Musik, Turnen) per Wochenstunde	„ 130

Falls einem Hauptlehrer auch in solchen Fächern Unterricht zugeteilt wird, welche nicht in jene des Hauptlehrers fallen, so werden diese Unterrichtsstunden zunächst in die Zahl der wöchentlichen 26 Stunden einbezogen und es werden nur die Mehrstunden pro rata der im Gesetze für das Nebenfach ausgesetzten Besoldungen bezahlt.

Art. 2. Die in Art. 1 bestimmten Besoldungsansätze gelten sowohl bei definitiver als auch bei provisorischer Anstellung.

Art. 3. Nach je fünf an der Kantonsschule verbrachten Dienstjahren tritt eine Besoldungszulage ein, welche für die Hauptlehrer Fr. 200 bis zum Maximalbetrag von Fr. 800 nach 20 Dienstjahren beträgt. Dienstjahre an einer andern öffentlichen Schule im Kanton oder einer der Kantonsschule gleichwertigen auswärtigen Anstalt kommen in Anrechnung. Den Lehrern, welche keine Hauptlehrstelle bekleiden, wird die Dienstzulage im Verhältnis zu ihrer Stundenzahl berechnet.

Art. 4. Lehrern, welche mehr als 26 wöchentliche Unterrichtsstunden im Jahresdurchschnitt erteilen, wird für jede Mehrstunde eine Besoldungszulage geleistet, und zwar für wissenschaftliche Fächer Fr. 150, für Kunstfächer Fr. 130 per Wochenstunde.

Art. 5. Durch dieses Gesetz werden alle damit in Widerspruch stehenden Gesetzesbestimmungen, insbesondere das Gesetz vom 6. März 1884, die Besoldungen der Gymnasiallehrer betreffend, aufgehoben. Ebenso kommen mit diesem Zeitpunkte die einigen Kantonsschullehrern gewährten Personalzulagen und Entschädigungen für Korrekturarbeit in Wegfall.

Art. 6. Dieses Gesetz tritt mit der Annahme durch das Volk in Kraft, mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1905.

52. 9. Statuten der Pensionskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen. (Vom 28. Februar 1905.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Vollziehung des Art. 68 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, sowie in Revision der Statuten der „Unterstützungskasse“ für die Volksschullehrer vom 25. Februar 1896, in der Absicht, die ökonomische Stellung der Lehrer der Volksschule und insbesondere die Leistungsfähigkeit ihrer Pensionskasse nach Möglichkeit zu sichern und zu steigern,

verordnen:

I. Zweck und Bestand des Pensionsverbandes.

Art. 1. Der Staat unterhält eine Pensionskasse für die Lehrer und Lehrerinnen der st. gallischen Volksschule, welche entweder wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand treten oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen dienst- und in höherem oder geringerem Grade erwerbsunfähig geworden sind, sowie für die hinterlassenen Witwen und Waisen verstorbener Lehrer.

Art. 2. Anteilhaber an dieser Kasse sind:

- a. die an öffentlichen, von Schulgemeinden gehaltenen Primarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Lehrer und nicht verheirateten Lehrerinnen weltlichen Standes;
- b. die an öffentlichen Sekundarschulen des Kantons gesetzlich angestellten Hauptlehrer weltlichen Standes;
- c. der Lehrer an der kantonalen Strafanstalt, die Hauptlehrer der Taubstummenanstalt in St. Gallen und der unter staatliche Aufsicht gestellten Besserungsanstalten, sowie die Lehrer der Gemeinde- und Bezirkswaisenanstalten;
- d. die Lehrer des Lehrerseminars und der Übungsschule in Marienberg, sowie die Vorsteher der unter lit. c bezeichneten Erziehungsanstalten.

Die Aufnahme in den Verband der Pensionskasse ist für die Anteilhaber sub lit. a, b und c überdies an die Bedingung des Besitzes eines definitiven st. gallischen Lehrerpates und für sämtliche Anteilhaber an die Beibringung eines Ausweises geknüpft, daß der Aufzunehmende nicht ausgesprochene Anlagen zu einer Krankheit besitzt, die ein frühzeitiges Aufgeben des Lehrerberufes zur Folge haben müßte. Bezügliche Ausweise werden auf Grund der anlässlich der jährlichen ordentlichen Patentprüfung von der Erziehungsbehörde angeordneten Untersuchung unentgeltlich verabfolgt. Wer sich dagegen in der Zwischenzeit um ein Patent bewirbt, hat sich den verlangten Ausweis auf seine Kosten von einem vom Erziehungsrate zu bestimmenden Arzte zu verschaffen.

Die dem Verbands zurzeit nach Art. 2 der bisherigen Statuten bereits angehörenden Anteilhaber verbleiben es ohne weiteres.

Art. 3. Die Anteilhaberschaft und damit auch jeder Anspruch an die Pensionskasse erlischt:

- a. infolge von Austritt aus dem öffentlichen kantonalen Schuldienst, bezw. aus den in Art. 2, lit. c und d genannten Stellungen;
- b. infolge von Verheiratung für Lehrerinnen, auch wenn dieselbe erst nach erfolgter Pensionierung stattfindet;
- c. infolge von Patententzug, Patenteinstellung oder Versetzung unter die Verweser durch den Erziehungsrat;
- d. infolge von Verlust der bürgerlichen Ehre wegen Vergehen oder Verbrechen nach eingetretener Pensionierung.

Lehrern, welche ohne eigenes Verschulden ihre Stelle verlieren, ist eine Notfrist von zwei Jahren eingeräumt, während welcher sie die Personalbeiträge in die Kasse fortzuentrichten haben und als Anteilhaber derselben betrachtet werden. Finden sie innerhalb dieser Frist keine öffentliche Lehrstelle im Kanton, so erstattet ihnen die Kasse ihre während derselben geleisteten Beiträge zurück. Ausnahmsweise kann die Erziehungskommission die Notfrist bis auf drei Jahre ausdehnen.

II. Bildung der Pensionskasse.

Art. 4. Der Deckungsfonds der Pensionskasse wird gebildet aus:

- a. dem schon vorhandenen Fonds, dem Fonds der früheren katholischen Pensionskasse und dem extradierten Fondsanteil der evangelischen kantonalen Lehrer-Witwen- und -Waisenkasse nach Maßgabe der für die letztern aufgestellten Anordnungen und Vereinbarungen;
- b. den Jahreszinsen der Fonds, soweit solche verfügbar sind;
- c. dem Eintrittsgeld jedes Anteilhabers mit Fr. 25;
- d. den jährlichen Beiträgen der Anteilhaber mit je Fr. 40;
- e. den jährlichen Beiträgen des Staates mit Fr. 30 für jede Lehrstelle;
- f. den jährlichen Beiträgen der Schulgemeinden, Sekundarschulkorporationen und der in Art. 2, lit. c und d genannten Anstalten mit Fr. 50 für jede Lehrstelle;

g. dem jährlichen Anteil aus der Bundessubvention nach Art. 1, Ziffer 3 des Gesetzes betreffend Verwendung des Bundesbeitrages zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule und betreffend Einführung eines 4. Seminar-kurses:

h. den in Art. 8 vorgesehenen Nachzahlungen;

i. den rückfälligen Seminarstipendien;

k. den Schenkungen und Vergabungen.

Art. 5. Der Staat, die Schulgemeinden, die Sekundarschulkorporationen und die Anstalten haben den nach Art. 4, lit. e und f pflichtigen Beitrag an die Pensionskasse zu entrichten, ob im betreffenden Zeitpunkt die Lehrstellen definitiv oder provisorisch besetzt oder vakant sind.

Besetzungen von Lehrstellen mit geistlichen Lehrerinnen sind als provisorische zu betrachten.

Art. 6. Die Einlagen des Staates erfolgen in halbjährlichen Raten, je im Februar und August für das angetretene Semester. Auf den gleichen Zeitpunkt leisten jeweilen auch die Schulpflegschaften und Anstalten an die Bezirksämter zuhänden der Staatskassaverwaltung den halben Beitrag nach Art. 4, lit. f, sowie den halben Jahresbeitrag für die beitragspflichtigen Lehrer nach lit. d, unter Vorbehalt allfälliger entsprechender Verrechnung bei Entrichtung der Gehalte an die letztern. Ist im betreffenden Zeitpunkt die Schule nicht mit einem beitragspflichtigen Lehrer besetzt, so ist einzig der bezügliche Gemeinde- bzw. Anstaltsbeitrag zu leisten.

Art. 7. Mit dem Eintritt in den Pensionsgenuß hört für den Betreffenden die Verpflichtung zur Leistung des persönlichen Jahresbeitrages von Fr. 40 auf.

Art. 8. Lehrer, welche in den kantonalen Schuldienst, bzw. in die in Art. 2, lit. c und d genannten Stellungen eintreten oder sonst neu in den Pensionsverband aufgenommen werden, haben außer dem Eintrittsgelde von Fr. 25 die Personalbeiträge, vom vollendeten 20. Altersjahre an gerechnet, mit je Fr. 40 nachzuzahlen.

Lehrer, welche früher im hiesigen Kanton gesetzlich angestellt waren und sodann den kantonalen Schuldienst für kürzere oder längere Zeit verlassen haben, sind pflichtig, beim Wiedereintritt in denselben bzw. bei der Erneuerung des definitiven Patentes für die inzwischen verflossenen Jahre die Beiträge mit je Fr. 40 nachzuzahlen.

Die Erziehungskommission kann die ratenweise Entrichtung der Nachzahlungen bewilligen.

Nach dem vollendeten 45. Altersjahr findet eine Aufnahme in den Pensionsverband nicht mehr statt.

III. Leistungen der Pensionskasse.

Art. 9. Die Pensionskasse übernimmt nach Maßgabe und im Rahmen nachstehender näherer Bestimmungen folgende Leistungen an ihre Anteilhaber: a. eine Altersversorgung; — b. eine Invaliditätsversorgung; — c. eine Witwen- und Waisenversorgung.

Art. 10. Aus dem Titel der Altersversorgung leistet die Pensionskasse eine Pension von Fr. 1000 an Lehrer, die nach ihrem vollendeten 65. Altersjahr auf ihr Verlangen in den Ruhestand versetzt worden sind. Für Lehrerinnen tritt diese Berechtigung schon mit dem vollendeten 60. Altersjahr ein.

Art. 11. Aus dem Titel der Invaliditätsversorgung leistet die Pensionskasse eine Pension von Fr. 40 für jedes erfüllte Dienstjahr bis zum Betrage von Fr. 800 mit 5—20 Dienstjahren und eine Pension von Fr. 800—1000 nach mehr als 20 Dienstjahren an solche Lehrer und Lehrerinnen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen bleibend dienstunfähig geworden sind. Hierbei wird das Kalenderjahr, in dem die Anstellung, sei es auf Grund einer Lehrbewilligung, eines provisorischen oder definitiven Patentes, erfolgt ist, als ein volles Jahr, ein Bruchteil desjenigen Jahres dagegen, in welchem der Rücktritt stattfindet,

nicht gezählt. An Lehrer und Lehrerinnen, die schon nach weniger als fünf Dienstjahren bleibend dienstunfähig geworden sind, werden die für sie, von ihnen persönlich, von der Gemeinde und vom Kanton geleisteten Jahresbeiträge ohne Zinsen ausbezahlt.

Wenn das Gebrechen, das die Unfähigkeit für den Schuldienst bedingt, im übrigen die Erwerbsfähigkeit des Betreffenden in einem andern Wirkungskreise nicht schmälert, so findet eine Ausbezahlung geleisteter Beiträge nicht statt und ist auch keine bzw. nur eine reduzierte Pension zu leisten, insofern und solange der aus dem Schuldienste Zurücktretende nicht nachweisen kann, daß er, abgesehen von allfällig weiteren Pensionen, einen geringeren Jahreserwerb habe, als der gesetzliche Gehalt eines Primarlehrers an einer Jahresschule beträgt. Das gleiche resp. entsprechende gilt auch für Lehrerinnen.

Ebenso kann auch eine bereits zuerkannte Pension, wenn die eben bezeichneten Umstände erst später eintreten, reduziert oder ganz entzogen werden.

Im Falle der Wiederherstellung und Wiederbefähigung zum Schuldienst fällt die Pension ganz dahin.

Art. 12. Aus dem Titel der Witwen- und Waisenversorgung entrichtet die Pensionskasse folgende Leistungen:

- a. eine Pension von Fr. 200 resp. 240 oder 250 an die Witwe eines Anteilhabers, je nachdem derselbe wenigstens 5 resp. 6 oder mehr Dienstjahre vollendet hat;
- b. eine Pension von Fr. 100 an jedes hinterlassene, noch nicht 18 Jahre alte eigene Kind eines wenigstens fünf Dienstjahre zählenden Anteilhabers bis zum Gesamtbetrage von Fr. 500 für fünf und mehr Kinder.

Sollte jedoch der verstorbene Lehrer weniger als fünf Dienstjahre vollendet haben, so findet an seine Hinterlassenen nur die Auszahlung der geleisteten Beiträge statt, wie an eine innert dieser Zeit wegen Invalidität zurücktretende Lehrkraft.

Bei Kindern, welche beide Eltern verloren haben, erhöht sich die Pension auf den doppelten Betrag bis zum Maximum von Fr. 750.

Auf die in diesem Artikel behandelten Pensionen haben die Hinterlassenen sowohl eines im Schuldienst als auch eines im Pensionsgenuß verstorbenen Anteilhabers Anspruch, jedoch nur dann, wenn die Ehe nicht nach erfolgter Pensionierung oder bei aktiver Stellung nicht nach dem 60. Altersjahre eingegangen worden ist und mindestens zwei Jahre gedauert hat.

Auch darf die gesamte Pension der Hinterlassenen denjenigen Betrag nicht übersteigen, welchen der Pensionär selber in der letzten Zeit bezogen hatte, oder den der im Schuldienste verstorbene Lehrer im Falle seiner Pensionierung wegen Invalidität erhalten hätte. Ausgenommen hiervon sind bloß ganz elternlose Waisen, welche nur durch das Maximum von Fr. 750 beschränkt sind.

Stirbt ein Lehrer mit wenigstens fünf Dienstjahren innerhalb der ersten zwei Jahre der Ehe, welche vor erfolgter Pensionierung oder vor dem vollendeten 60. Altersjahre eingegangen worden ist, so haben die Hinterlassenen (lit. a und b) Anspruch auf die einmalige Auszahlung von je Fr. 50 per Monat der Ehedauer.

Die Angehörigen eines Pensionärs, dem nach Art. 3, lit. d die Pension entzogen wird, sind, insofern sie diesfalls keine Schuld trifft, wie die Hinterlassenen eines verstorbenen Anteilhabers zu behandeln.

Durch gerichtliches Urteil gänzlich geschiedene Ehefrauen besitzen keine Pensionsberechtigung.

Art. 13. Die Anmeldung zum Eintritt in den Pensionsgenuß ist von dem betreffenden Lehrer unter Beibringung einer Erklärung des Austrittes aus dem Schuldienst zuhanden der Erziehungsbehörde, eines Ausweises über die Dauer des geleisteten Schuldienstes und eines bezirksärztlichen Gutachtens über die eingetretene Invalidität, zunächst an den zuständigen Bezirksschulratspräsidenten zu richten, welcher sie mit seinem Gutachten dem Erziehungsdepartement

einbegleitet. Die Erziehungskommission prüft die Verhältnisse, ordnet nach Ermessen weitere Untersuchungen an und unterbreitet das Gesuch dem Erziehungsrate, auf dessen Antrag der Regierungsrat endgültig entscheidet.

In gleicher Weise wie über den Eintritt in den Pensionsgenuß wird über die Reduktion bzw. den Wegfall der Pension gemäß Art. 10—12 entschieden.

Witwen und Waisen von Anteilhabern haben zur Geltendmachung ihres Pensionsanspruches einen Todesschein des Betreffenden und einen Familienschein, beide vom zuständigen Zivilstandsbeamten ausgestellt, an das Erziehungsdepartement einzusenden.

Art. 14. Behufs Erhebung der Pension haben die Pensionsberechtigten jeweilen in der zweiten Hälfte Juni und Dezember einen amtlichen Lebensschein an die Erziehungskanzlei einzusenden.

Art. 15. Die Pension wird in halbjährlichen Raten im Juli und Januar ausbezahlt.

Die erste Rate wird dabei für pensionierte Lehrer vom Schlußtermin der Gehaltsberechnung, für die Hinterlassenen eines Anteilhabers vom Todestage desselben an berechnet.

Mit dem Todestage eines Pensionsbezügers erlischt dessen Pension und beginnt die Witwen- bzw. Waisenpension, wobei aber für die Feststellung des Pensionsbetrages keine andern Angehörigen des Verstorbenen, mit Ausnahme eines allfällig im ersten Pensionsjahr nachgeborenen Kindes, berücksichtigt werden können, als die zur Zeit der Pensionierung vorhanden gewesen.

Im Falle der Wiederverhehlung bezieht die Witwe ihre Pension bis zum Trauungstage. Bringt eine sich wieder verhehlende Witwe pensionsgenössige Kinder in die neue Ehe, so ist mit Rücksicht auf die veränderten ökonomischen Verhältnisse zu prüfen, ob die Pension der Kinder ganz oder teilweise fortzudauern habe.

Für die Kinder hört die Pensionsberechtigung mit dem Tage des vollendeten 18. Altersjahres auf.

Art. 16. Die Pensionen sind an die Person der Bezugsberechtigten geknüpft und können von diesen weder veräußert noch verpfändet werden.

Das Pensionsbetreffnis eines Kindes ist stets dem zuständigen Waisenamte zuzustellen, von demselben womöglich zinstragend anzulegen und zur Erlernung eines Berufes für das Kind zu verwenden.

Art. 17. Wenn ein Bezugsberechtigter für seine Angehörigen nicht nach Möglichkeit sorgt, so kann ihm die Pension entzogen und zum Teil auf diese (noch nicht 18 Jahre alten Kinder bzw. Frau und Kinder) übertragen werden.

Art. 18. Der Deckungsfonds, welcher gleich dem Barwert der künftigen Pensionen aller pensionierten und aktiven Verbandsmitglieder und ihrer Angehörigen weniger dem Barwert der künftigen Beiträge der aktiven Mitglieder (Personal-, Gemeinde- und Kantonsbeiträge und Bundessubvention) sein soll, wird jährlich berechnet. Ergibt sich nach Ausweis der berechneten Summe aus den vorhandenen Mitteln noch ein Überschuß, so wird derselbe zur Bildung eines Reservefonds verwendet. Dieser dient dazu, in mindergünstigen Perioden den Deckungsfonds auf seiner rechtmäßigen Höhe zu erhalten.

Art. 19. Um die Grundwerte, welche zur Berechnung des Deckungsfonds dienen, auf mehr Erfahrungsergebnisse stützen zu können und damit größere Sicherheit zu erlangen, hat die Erziehungskanzlei über die Zivilstandsverhältnisse aller Anteilhaber und ihrer Angehörigen eine Kontrolle zu führen. Zu diesem Zwecke sind die Anteilhaber verpflichtet, in das ihnen von der Erziehungskanzlei in duplo zugestellte Familienbüchlein von dem Zivilstandsbeamten ihres Wohnortes ihren Zivilstand einzutragen, sowie auch jede Zivilstandsveränderung in demselben durch den Zivilstandsbeamten des jeweiligen Wohnortes vormerken zu lassen und sodann ein Exemplar des Familienbüchleins unverzüglich der Erziehungskanzlei einzusenden.

Art. 20. Sobald der Deckungsfonds in seiner rechnungsmässigen Höhe (Art. 18) vorhanden und der Reservefonds 5% des Deckungsfonds übersteigt, kann zu einer verhältnissmässigen Reduktion der Beiträge geschritten oder eine Erhöhung der Pension vorgenommen werden.

Sollte dagegen der Fall eintreten, daß keine Aussicht vorhanden ist, den Deckungsfonds auf seine rechtmässige Höhe zu bringen bezw. auf ihr zu erhalten, so hat allgemein eine entsprechende Reduktion der Pensionen einzutreten.

Art. 21. Über die Ausführung der in Art. 15, Absatz 4, Art. 17 und 20 vorgesehenen Maßnahmen entscheidet nach erfolgter Prüfung durch die Erziehungskommission auf Antrag des Erziehungsrates endgültig der Regierungsrat.

IV. Verwaltung der Pensionskasse.

Art. 22. Die Verwaltung der Pensionskasse wird unter Aufsicht des Erziehungs- und des Finanzdepartements nach Weisung des letztern durch die Staatskassaverwaltung geführt.

Art. 23. Auf Ende Juni und Ende Dezember erläßt das Erziehungsdepartement an die Staatskassaverwaltung die erforderlichen Anweisungen zur Ausrichtung der verfallenen Pensionen und auf Anfang Februar und August an die Bezirksämter die Bezirksmandate über Einhebung der Lehrer-, Anstalts- und Gemeindebeiträge, sowie der Nachzahlungen.

Art. 24. Das Vermögen der Kasse soll zinstragend angelegt werden. Für dessen Verwaltung und Sicherheit haftet der Staat.

Art. 25. Der Rechnungsabschluß findet je auf Ende Dezember statt. Die Jahresrechnung ist spätestens im Laufe des folgenden Quartals dem Erziehungsdepartement zu bestellen, welches dieselbe prüft, sodann zweien von der Kantonallehrerkonferenz zu diesem Behufe bezeichneten Lehrern vorlegt und nach erfolgter Guttheißung durch den Regierungsrat im amtlichen Schulblatt veröffentlicht.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 26. Jeweilen nach Vornahme der in Art. 18 vorgesehenen Berechnung des Deckungsfonds hat die Erziehungsbehörde auf Grund der bisherigen Entwicklung der Kasse zu prüfen, ob und in welcher Richtung die Statuten zu revidieren bezw. Abänderungen in der Organisation zu treffen sind. Dabei darf aber dem Vermögen der Pensionskasse keine andere Verwendung als für den in Art. 1 dieser Statuten bezeichneten Zweck gegeben werden.

Bei solchen Revisionen steht der Lehrerschaft das Recht zu, ihre Wünsche und Anträge in geeigneter Weise geltend zu machen.

Art. 27. Vorstehende Statuten, welche in die Gesetzessammlung und in das amtliche Schulblatt aufzunehmen sind, ersetzen diejenigen vom 25. Februar 1896 und treten sofort in Kraft, immerhin in dem Sinne, daß für den Betrag und die Dauer der Pension aller gegenwärtig im Pensionsgenusse stehenden Personen die bezüglichlichen Bestimmungen derjenigen Statuten, auf Grund welcher sie pensioniert wurden, auch weiter gelten.

53.10. Reglement über die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an aargauischen Bezirksschulen. (Vom 20. Mai 1905.)

Der Erziehungsrat des Kantons Aargau erläßt, in Vollziehung der §§ 3, 123 und 124 des Schulgesetzes, über die Erwerbung der gesetzlichen Wahlfähigkeit für Lehrstellen an den Bezirksschulen des Kantons, in Revision des bisherigen, nachfolgendes

Reglement:

§ 1. Es kann als Lehrer an einer Bezirksschule definitiv nur angestellt werden (Schulgesetz, § 5), wer vom Erziehungsrat für die ihm zu übertragende Lehrstelle wahlfähig erklärt worden ist.

§ 2. Die Wahlfähigkeit wird, in Voraussetzung der in § 5 des Schulgesetzes geforderten übrigen Eigenschaften, vom Erziehungsrat ausgesprochen, wenn der Bewerber eine Wahlfähigkeitsprüfung mit Erfolg bestanden oder den Anforderungen des § 6 hiernach genügt hat.

§ 3. Zur Leitung der bezüglichen Geschäfte wird vom Erziehungsrat auf die Dauer von vier Jahren eine Kommission von drei Mitgliedern ernannt, denen die Erziehungsdirektion jeweilen die notwendigen Examinatoren beibringt. Der Präsident der Kommission wird aus der Mitte des Erziehungsrates genommen.

§ 4. Die Wahlfähigkeitsprüfung wird von der Erziehungsdirektion in der Regel auf Ende Oktober angesetzt. Außerordentlich kann eine Prüfung auch für einen andern Termin bewilligt werden, wenn von Seite der Kandidaten ein begründetes Gesuch vorliegt und diese die Kosten der Prüfung tragen.

§ 5. Die Bewerber um Erteilung der Wahlfähigkeit haben sich bei der Erziehungsdirektion anzumelden. Falls die Wahlfähigkeit für Hauptfächer erlangt werden will, sind der Anmeldung beizulegen:

1. ein Altersausweis;
2. ein Zeugnis über Leumund und bürgerliche Ehrenfähigkeit;
3. eine kurze Darlegung des Lebens- und Bildungsganges;
4. ein aargauisches Maturitätszeugnis, oder ein aargauisches Primarlehrerpatent, oder entsprechend gleichwertige Zeugnisse auswärtiger Lehranstalten;
5. ein Ausweis über mindestens zweijährige akademische oder polytechnische Fachstudien;
6. allfällige Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit und wissenschaftliche Leistungen.

Kandidaten, welche sich um die Wahlfähigkeit in Hilfsfächern bewerben, haben sich über ein genügendes Maß allgemeiner Bildung auszuweisen und im übrigen die unter 1, 2, 3 und 6 geforderten Ausweise beizubringen.

Über die Zulassung zur Prüfung auf Grund obiger Ausweise entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Bericht der Prüfungskommission.

§ 6. Die Wahlfähigkeit kann ohne Prüfung erteilt werden:

1. denjenigen Bewerbern, welche für die in Frage kommenden Fächer ein Diplom des eidgenössischen Polytechnikums besitzen;
2. denjenigen Bewerbern, welche für diese Fächer vorzügliche Ausweise über ihre wissenschaftliche und ihre praktische Befähigung beibringen;
3. Geistlichen, welche die gesetzliche Wahlfähigkeit für kirchliche Stellen im Kanton besitzen, zur Erteilung des Religionsunterrichtes;
4. Lehrern an Gemeinde- und Fortbildungsschulen für Schönschreiben, Gesang und Turnen, sofern sie in diesen Fächern gut ausgewiesen sind.

Die bezüglichen Ausweise werden von der Prüfungskommission begutachtet.

§ 7. Die Erziehungsdirektion setzt auf Vorschlag der Prüfungskommission die Prüfungstage fest, schreibt die Prüfung aus, nimmt die Anmeldungen der Kandidaten entgegen und ernennt die zur Prüfung nötigen Examinatoren.

§ 8. Die Wahlfähigkeitsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche.

Sie wird nach einem von dem Präsidenten der Prüfungskommission entworfenen Programme abgehalten, von welchem die Beteiligten durch die Erziehungsdirektion rechtzeitig in Kenntnis gesetzt werden.

§ 9. Für die schriftliche Prüfung werden in einem Fache höchstens drei Stunden angesetzt. Die Mathematik zählt dabei für zwei Fächer (Algebra und Geometrie).

Die Themata, für jedes Fach drei zur Auswahl (in der Mathematik sechs), werden von den Examinatoren vorgeschlagen und sind dem Präsidenten der Kommission vor der Prüfung verschlossen einzureichen.

Die von der Kommission zur Lösung bezeichneten Aufgaben werden den Kandidaten unmittelbar vor Beginn der Bearbeitung eröffnet.

Die Überwachung der schriftlichen Prüfung geschieht durch die Examinatoren oder durch ein Mitglied der Prüfungskommission.

Außer den Logarithmentafeln und den Wörterbüchern (letztere nur bei Anfertigung fremdsprachiger Aufsätze) sind keine Hilfsmittel gestattet.

Nach Ablauf der festgesetzten Zeit werden die Arbeiten vom Examinator entgegengenommen, korrigiert und zensiert und dem Präsidenten der Kommission zugestellt.

§ 10. Der Stoff für die mündliche Prüfung wird von der Kommission und den Examinatoren unmittelbar vor Beginn des Examens vereinbart.

Jeder Kandidat soll in jedem Fache während 30 Minuten geprüft werden.

§ 11. Eine Probelektion wird in wenigstens einem Fache von solchen Kandidaten verlangt, welche keine genügenden Ausweise über Lehrbetätigung beibringen oder nicht anderswo eine Lehrprobe mit gutem Erfolge bestanden haben.

Einer Prüfung in Geschichte der Pädagogik der mittleren und neuern Zeit haben sich diejenigen Kandidaten für Hauptlehrerstellen zu unterziehen, welche über bezügliche Studien keine befriedigenden Ausweise besitzen.

§ 12. Die Wahlfähigkeit kann für folgende Fächer erworben werden:

Religionslehre, Deutsche Sprache, Latein, Griechisch, Französisch, Englisch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Gesang, Instrumentalmusik, Kunstzeichnen, Schreiben, Turnen.

Bei der Prüfung werden in den einzelnen Fächern folgende Forderungen gestellt:

1. In der Religionslehre: Kenntnis der Schriften des alten und des neuen Testaments.

Kenntnis der wichtigeren Momente der allgemeinen und besonders der christlichen Religionsgeschichte, Kenntnis der Grundzüge der christlichen Glaubens- und Sittenlehre.

2. In der deutschen Sprache: Fähigkeit, ein gegebenes Aufsatz-Thema in korrekter Darstellung zu behandeln.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der deutschen Sprachgeschichte, insbesondere der Formen des Mittelhochdeutschen.

Sichere Kenntnis der Grammatik der deutschen Sprache.

Kenntnis der Lehre von den prosaischen und poetischen Darstellungsformen.

Kenntnis der Hauptmomente der deutschen Literaturgeschichte und der bedeutenderen Werke aus der ersten und zweiten klassischen Periode.

Fähigkeit, ein Gedicht in Beziehung auf Komposition, Inhalt und metrische Formen zu erklären und mit den Schülern ein geeignetes Lesestück angemessen zu behandeln.

3. Im Lateinischen und Griechischen: Es wird Sicherheit in der Formenlehre, Syntax und Prosodie der klassischen Sprachen verlangt und der Examinand hat sich bezüglich der zwei erstgenannten Gebiete durch ein Skriptum darüber auszuweisen. Er muß sich ferner über die Kenntnis der vergleichenden Sprachwissenschaft ausweisen, soweit letztere für den Unterricht in Betracht kommen kann. Er soll die klassischen Sprachen mit richtiger Aussprache kurzer und langer Vokale lesen.

Aus Cäsar, Livius, Cicero, Phädrus, Ovids Metamorphosen und Fasti, Virgil, Xenophon, Herodot, Homer sollen beliebige Stücke, die nicht erhebliche Schwierigkeiten bieten, ohne Vorbereitung mündlich übersetzt und erklärt werden können.

Über diese Autoren wird zugleich literarische Auskunft verlangt.

Mit der Mythologie und den Altertümern der Römer und Griechen muß der Examinand so weit vertraut sein, als zur Interpretation der Lektüre notwendig ist.

4. Im Französischen, Englischen und Italienischen: Korrekte Aussprache, sichere Kenntnis der Grammatik; im Französischen Bekanntschaft mit den Haupttatsachen der Sprachgeschichte, Fertigkeit im mündlichen Gebrauch der Fremdsprache.

Extemporierte Übersetzung vorgelegter Abschnitte aus klassischen, prosaischen und poetischen Schriftwerken und angemessene Erklärung derselben nach Form und Inhalt.

Bearbeitung eines gegebenen Themas (in französischer, englischer oder italienischer Sprache) oder Übersetzung eines leichteren Abschnittes aus einem deutschen Schriftsteller.

Bekanntschaft mit HAUPTERSCHEINUNGEN der Literatur.

Im Französischen wird überdies gefordert, daß sich der Kandidat während der Dauer von wenigstens einem Jahr auf französischem Sprachgebiet den Studien gewidmet oder als Lehrer betätigt hat.

Für Kandidaten der Fächer Englisch und Italienisch ist ein Aufenthalt von wenigstens sechs Monaten in England beziehungsweise Italien erforderlich.

5. In der Geographie: Kenntnis der Grundlehren der mathematischen und physikalischen Geographie.

Befähigung, von der Gestalt der Erde und den einzelnen Erdteilen nach ihrer horizontalen und vertikalen Gliederung eine in den Hauptzügen genaue Beschreibung zu geben.

Genauere Kenntnis der Hauptkulturländer und vor allem der Schweiz in physikalischer, politischer und wirtschaftlicher Beziehung.

Graphische Darstellung dieser Länder; Kartographie.

6. In der Geschichte: Sichere Orientierung in der allgemeinen und in der vaterländischen Geschichte, sowohl hinsichtlich der politischen, als der kulturhistorischen Ereignisse. In letzterer Beziehung ist namentlich die Verfassungskunde der wichtigeren Staaten und diejenige der Schweiz zu berücksichtigen. Befähigung, die Ereignisse in ihrem Kausalzusammenhange aufzufassen.

Kenntnis der allgemeinen und insbesondere der vaterländischen Historiographie in ihren wichtigsten Erscheinungen.

7. In der Mathematik: A. Arithmetik. Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten. Einfache Buchhaltung.

B. Algebra. Progressionen. Zinseszins- und Rentenrechnungen. Kombinationslehre. Elemente der Wahrscheinlichkeitsrechnung. Kettenbrüche und unbestimmte Gleichungen. Komplexe Zahlen und kubische Gleichungen. Auflösung numerischer Gleichungen durch Näherung. Der binomische Satz. Unendliche Reihen. Die Elemente der Differential- und Integralrechnung.

C. Geometrie. Planimetrie und ebene Trigonometrie. — Stereometrie und die Hauptsätze der sphärischen Trigonometrie. — Kegelschnitte in synthetischer oder analytischer Behandlung. — Darstellende Geometrie (Elemente der Orthogonalprojektion). — Geometrisches Zeichnen (es sind selbstverfertigte Zeichnungen in darstellender Geometrie sowohl, als im elementaren Maschinen-, Bau- oder Planzeichnen vorzulegen). — Praktische Geometrie (Kenntnis der wichtigsten Instrumente und Meßverfahren).

8. In der Naturgeschichte: Im allgemeinen: Fertigkeit, vorgelegte Naturkörper zu beurteilen, mit Benutzung literarischer Hilfsmittel zu bestimmen und ihre Gestalt und ihren Bau zu deuten. Grundzüge der Systematik.

Im besondern: Der Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers und der Hauptgruppen des Tierreichs. Die wichtigsten nützlichen und schädlichen Tiere. Elemente der Hygiene.

Der Bau und die Lebensverrichtungen der Pflanzen. Die wichtigsten Pflanzenfamilien, mit besonderer Hervorhebung der nützlichen und schädlichen Pflanzen.

Allgemeine Mineralogie. Die wichtigsten Minerale und Gesteinsarten. Verständnis der wichtigsten geologischen Verhältnisse, speziell der Heimat, einschließlich der Fähigkeit, bezügliche geologische Karten und Profile zu besprechen.

9. In der Physik: Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen und Gesetze der gesamten Physik, Fähigkeit, sie experimentell oder elementar-mathematisch zu erläutern. Übung im Experimentieren.

10. In der Chemie: In der anorganischen Chemie Kenntnis der Elemente und ihrer wichtigen Verbindungen. Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten bei chemischen Reaktionen. Technisch und hauswirtschaftlich wichtige organische Verbindungen. Übung im Experimentieren.

11. Im Gesang: Kenntnis der allgemeinen Musiklehre und der Harmonielehre. Kenntnis des Stufenganges und der Methodik des Gesangunterrichtes.

Kenntnis einer naturgemäßen Ton- und Stimmbildung, sowie der Entwicklungsstadien der Kinderstimme bis zur Reife des Stimmorgans.

Kenntnis der Register mutierter Stimmen und der richtigen Verwendung derselben im praktischen Gesang.

Fähigkeit, vorgelegte Lieder in Bezug auf Melodie und Text richtig und schön vom Blatt zu singen.

Genügende Fertigkeit im Klavier- oder Violinspiel, um die Begleitung zu Liedern und Singübungen nicht nur gewandt ausführen, sondern auch beliebige Tonarten harmonisch korrekt transponieren zu können.

12. In der Instrumentalmusik: Kenntnis der allgemeinen Musiklehre, der Harmonielehre und der musikalischen Formenlehre.

Fertigkeit, vorgelegte nicht allzu schwierige Klavier- und Violinstücke vom Blatte zu spielen. Ausweis des Bewerbers, daß er auf beiden Instrumenten eine gründliche theoretische und praktische Durchbildung genossen hat.

Genügende Kenntnis der Technik der übrigen Streichinstrumente.

13. Im Kunstzeichnen: Kenntnis von der Lehre der malerischen Perspektive und Schattenkonstruktion, nebst ihrer praktischen Anwendung. Kenntnis der Ornamentik im allgemeinen, ihrer Stilformen und ihrer Anwendung auf die Gewerbe und Kunstgewerbe.

Fertigkeit im Zeichnen und Stilisieren nach der lebenden Pflanze, sowie im perspektivischen Darstellen und Skizzieren nach Gegenständen, einfachen Stillleben und architektonischen (eventuell landschaftlichen) Motiven.

Durch einen demonstrativen Vortrag ist an der Wandtafel nach einem gegebenen Prospekt aus den oben bezeichneten Gebieten die bezügliche Lehrfähigkeit nachzuweisen.

14. Im Schreiben: Fertigkeit in der deutschen und französischen Schrift, sowie in der Rundschrift und im Vorschreiben an der Wandtafel.

Kenntnis der verschiedenen Methoden des Schreibunterrichts.

Kenntnis der Regeln über die Haltung des Körpers und der Feder, die Bewegung des Armes, der Hand und der Finger.

15. Im Turnen: Kandidaten, welche für dieses Fach nicht nach § 6, 4 wahlfähig sind, können die Wahlfähigkeit nur erlangen, wenn sie einen eidgenössischen Turnlehrer-Bildungskurs mit gutem Erfolg bestanden haben. Eine kantonale Prüfung findet nicht statt.

§ 13. Nach Beendigung der Prüfung tritt die Kommission mit den Examinatoren zusammen, um über die Ergebnisse der Prüfung Beschluß zu fassen.

Sie bestimmt die Noten in den einzelnen Fächern und macht zuhanden des Erziehungsrates die Wahlfähigkeitsvorschläge.

Die Examinatoren haben bei dieser Schlußverhandlung beratende Stimme.

§ 14. Die Abstufung der Noten ist folgende: 6, 5, 4, 3, 2, 1, wovon 6 die beste, 1 die geringste ist.

§ 15. 1. Kandidaten für Hauptlehrerstellen haben eine erstmalige Prüfung, abgesehen von allfälligen Dispensationen nach § 6, in wenigstens drei der in § 12, 1—10 aufgeführten Fächer zu bestehen und außerdem die Bedingungen des § 11 zu erfüllen.

2. In allen drei Fächern, sowie in der Probelektion und in der Geschichte der Pädagogik muß der Kandidat eine der drei ersten in § 14 verzeichneten Noten erreichen, damit die Prüfung als eine mit Erfolg bestandene bezeichnet werden kann. In jedem andern Falle ist eine Nachprüfung zu machen.

3. Bei der Nachprüfung fallen weg die Probelektion und die Geschichte der Pädagogik, sofern hierin bei der ersten Prüfung wenigstens die Note 4 erreicht wurde.

Die Nachprüfung fällt auch weg für ein einzelnes der drei Hauptfächer, sofern in demselben bei der ersten Prüfung die Note 6 und für zwei Hauptfächer, wenn in beiden wenigstens die Note 5 erreicht wurde.

4. Wird in der Nachprüfung der in 2 gestellten Forderung nicht genügt, so kann der Kandidat eine zweite Nachprüfung machen.

5. Hat der Kandidat bereits eine provisorische Anstellung im Kanton, so ist die erste Nachprüfung innert Jahresfrist, die zweite nach Ablauf eines weitem Jahres zu machen.

Eine dritte Nachprüfung ist unzulässig.

§ 16. Die Prüfung für Hilfsfächer erstreckt sich nur auf diejenigen Lehrgegenstände, für welche ein Kandidat die Wahlfähigkeit zu erwerben wünscht, unter Vorbehalt von § 11, al. 1.

Sie gilt als mit Erfolg bestanden, wenn der Kandidat mindestens die Note 4 erreicht hat. Es sind ebenfalls zwei Nachprüfungen zulässig.

§ 17. Der Vorsitzende der Prüfungskommission übermittelt der Erziehungsdirektion zuhanden des Erziehungsrates über die Prüfung Bericht und Anträge, unter Beilegung der Anmeldungsschriften und der schriftlichen Arbeiten der Kandidaten.

§ 18. Auf Grund dieser Vorlagen wird vom Erziehungsrate die Wahlfähigkeit ausgesprochen und das Patent mit Angabe der Fachnoten ausgestellt, sofern dem Kandidaten keine Nachprüfung auferlegt werden mußte.

Wenn ein Kandidat in zwei Hauptfächern die Prüfung gemäß § 15, 2 mit Erfolg bestanden und in einem dritten Fache wenigstens die Note 3 erhalten hat, so wird ihm ein entsprechendes Fachzeugnis ausgestellt, auf Grund dessen er mit Genehmigung der Erziehungsdirektion als Schulverweser angestellt werden darf.

§ 19. Für die Ergänzung der Wahlfähigkeit bestehen folgende Grundsätze:

1. Übernimmt ein Hauptlehrer Hauptfächer, für die er noch nicht wahlfähig erklärt worden ist, so hat in der Regel innert Jahresfrist eine Ergänzung des Patentbesitzes einzutreten, und zwar auf Grund einer weitem Prüfung oder nach § 6.

2. Eine Ausnahme kann gemacht werden ältern, tüchtigen Lehrern gegenüber, wenn es sich um ein Fach handelt, welches mit den Patentfächern des Betreffenden verwandt genug ist, und wenn die Inspektionsberichte oder speziell eingeholte Expertengutachten nicht dagegen sprechen. In solchen Fällen soll eine förmliche Patentierung für dieses neue Fach nicht ausgesprochen, sondern dem Lehrer bloß auf Zusehen hin gestattet werden, den Unterricht in diesem Fache auch fernerhin zu erteilen.

3. Wenn Hauptlehrer aus Notwendigkeit in den Hilfsfächern Gesang, Schreiben oder Turnen Unterricht erteilen, ohne dafür patentiert zu sein, so soll diese Aushilfe ohne besondere Ausweise gestattet sein, wenn und so lange die Inspektionsberichte über den erteilten Aushilfsunterricht günstig lauten.

§ 20. 1. Wenn Lehrkräfte höherer Unterrichtsanstalten in den Fall kommen, aushilfsweise an der Bezirksschule Unterricht zu erteilen, so ist nach § 6, 2 des Reglementes die Erteilung eines besondern Patentbesitzes nicht notwendig.

2. Unterrichten Geistliche aushülfweise in alten Sprachen, so bleibt der Prüfungskommission, sofern dieser Unterricht nicht den Charakter von Privatunterricht hat, die Prüfung der Ausweise und der Unterrichtserfolge von Fall zu Fall vorbehalten. Eine förmliche Patentierung ist auch in diesem Falle nicht notwendig.

§ 21. Von der Kanzlei der Erziehungsdirektion wird eine fortlaufende Kontrolle der Anstellungsverhältnisse geführt, von welcher die Prüfungskommission behufs Orientierung über ausstehende Patentierungen oder Lehrbewilligungen (§§ 19 und 20) alljährlich Einsicht nimmt.

Sollten Fälle eintreten, welche im Reglement nicht vorgesehen sind, so hat die Kommission über diese je besonders zu beraten und bei der Erziehungsdirektion Antrag zu stellen.

§ 22. Kandidaten für Hauptlehrerstellen haben vor der ersten Prüfung eine Gebühr von dreißig Franken bei der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu entrichten. Für jede weitere Prüfung ist die halbe Taxe zu bezahlen.

Kandidaten für Hilfslehrerstellen zahlen je die Hälfte.

Wird die Wahlfähigkeit ohne Prüfung erteilt, so beträgt die Taxe für Hauptlehrer Fr. 30, für Hilfslehrer Fr. 15.

§ 23. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren werden für ihre Bemühungen nach Tarif entschädigt.

§ 24. Vorstehendes Reglement wird an Stelle des bisherigen vom 8. Januar 1892 eingeführt und tritt am 1. Oktober 1906 in Kraft.

54. 11. Statuten der aargauischen Lehrerwitwen- und Waisenkasse. (Vom Regierungsrate genehmigt am 2. Dezember 1905.)

I. Zweck der Anstalt.

§ 1. Der im Jahre 1824 gegründete aargauische Lehrerpensionsverein (§ 21 des Schulgesetzes vom Jahre 1865) wird in eine aargauische Lehrerwitwen- und Waisenkasse mit öffentlich-rechtlichem Charakter umgewandelt.

Diese hat den Zweck, unter Mithülfe des Staates den Witwen und Waisen ihrer Mitglieder eine jährliche Pension zu sichern.

Die Kasse wird vom Staate durch Genehmigung der Statuten als juristische Person (§ 13, A. B. G.) anerkannt.

§ 2. Für die Verbindlichkeiten der Kasse haftet deren Vermögen. Dasselbe wird gebildet und geäufnet:

- a. Aus dem Fonds der aufgelösten Lehrerpensionskasse nach Ablösung der in § 38 festgelegten Verbindlichkeiten;
- b. aus den Beiträgen der Mitglieder;
- c. aus den Zuschüssen des Staates;
- d. aus freiwilligen Beiträgen und Legaten;
- e. aus sonstigen Einnahmen.

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Mitgliedschaft.

§ 3. Dieser Kasse sind verpflichtet beizutreten:

- a. Alle Mitglieder des bisherigen Pensionsvereins, insofern sie nicht von den Ausnahmbestimmungen des § 38 Gebrauch machen dürfen;
- b. alle nach Inkrafttreten der Statuten in den aargauischen Schuldienst tretenden Lehrer, welche das vierzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, im Jahre der Anstellung. Rechte und Pflichten beginnen mit dem 1. Januar des folgenden Jahres. Zum Eintritt statutarisch nicht verpflichtete Lehrer können auf empfehlendes ärztliches Gutachten auf-

genommen werden. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag des Vorstandes die Generalversammlung.

§ 4. Die Erziehungsdirektion wird dem Vorstand der Kasse am Schlusse jedes Jahres ein Verzeichnis der im Laufe desselben in den aargauischen Schuldienst getretenen Lehrer, welche nach Maßgabe der Statuten zum Eintritt verpflichtet sind, übermitteln.

III. Pflichten und Rechte der Mitglieder.

§ 5. Alle Mitglieder, mit Einschluß der vom Staate pensionierten aber mit Ausnahme der in § 38 der Übergangsbestimmungen bezeichneten, haben einen jährlichen Beitrag von Fr. 30 zu entrichten. Die Beitragspflicht dauert bis zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie das 60. Altersjahr vollenden.

Dieser Beitrag wird jeweilen im Monat April erhoben.

§ 6. Wer nicht Mitglied des bisherigen Lehrpensionsvereins war und, ob ledig oder verheiratet, der Kasse in einem Alter von mehr als 23 Jahren beitrifft, hat für jedes über das genannte Alter zurückgelegte Lebensjahr außer dem Eintrittsgeld zwei Dritteile des Jahresbeitrages nachzuzahlen.

Ist das Mitglied beim Eintritte verheiratet, so hat es für jedes Jahr, das es älter ist als seine Frau, Fr. 5 zu entrichten.

Die nach Inkrafttreten dieser Statuten neueintretenden Mitglieder, welche bei ihrer spätern Verheirathung über fünf Jahre älter sind als ihre Gattinnen, haben bei ihrer Verheirathung der Kasse für jedes überschießende Jahr 10 Franken zu entrichten.

Dieselbe Bestimmung gilt auch bei der Wiederverheirathung jedes Mitgliedes.

§ 7. Die Jahresbeiträge werden jeweilen durch Postnachnahme erhoben. Wird die Nachnahme refüsiert und der Betrag samt Postgebühren dem Verwalter nicht bis 1. Mai franko eingesendet, so gibt dieser auf Ende Juni der Erziehungsdirektion davon Kenntniss. Dieselbe läßt den Betrag unter Hinzurechnung von Fr. 1 Buße auf Abrechnung der nächsten Quartalbesoldung des Säumigen durch die Bezirksverwaltung oder den Schulgutsverwalter gegen Empfangsbescheinigung ausrichten.

Das gleiche Verfahren wird auch gegen solche Mitglieder in Anwendung gebracht, welche die Eintritts- und Einkaufsgebühren nicht in statutarischer Frist entrichten.

§ 8. Das Eintrittsgeld für neu eintretende Mitglieder beträgt 10 Franken und wird im Monat Januar bezogen.

§ 9. Für Eintritts- und Einkaufsgelder über Fr. 50 kann ein gesetzlicher Schuldtitel eingelegt werden. Derselbe muß aber in der Regel durch jährliche Abschlagszahlungen von wenigstens 20% des ursprünglichen Kapitals getilgt werden.

§ 10. Wer die amtlich beglaubigte Anzeige seiner Verheirathung an den Verwalter binnen Jahresfrist unterläßt, verfällt in eine Ordnungsbuße von Fr. 5.

§ 11. Der Betrag der Witwen- und Waisenpension wird jeweilen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes und auf Grund einer versicherungstechnischen Berechnung für eine Reihe von fünf Jahren festgesetzt.

Diese Pension soll mindestens Fr. 200 betragen.

§ 12. Berechtigt zum Bezug der Witwenpension ist die hinterlassene Witwe bis zu ihrem Tode oder ihrer Wiederverheirathung.

Ist keine berechtigte Witwe vorhanden, so treten an ihre Stelle gemeinschaftlich die eigenen Kinder des Mitgliedes.

Die Pensionsberechtigung eines Kindes hört mit dem Jahre auf, in welchem es das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Hinterläßt ein Mitglied zugleich eine Witwe und pensionsberechtignte Kinder einer oder mehrerer früherer Ehen, so fällt eine Hälfte der Pension der

Witwe, die andere sämtlichen pensionsberechtigten Kindern früherer Ehen zu gleichen Teilen zu.

§ 13. Die vollen Pensionen werden jährlich Ende Juni vom Verwalter ausbezahlt.

Mit Kenntnissgabe des Todesfalles erhalten die Witwen und Waisen eine Teilrente entsprechend dem Zeitraum vom Todestage an bis zum nächsten 30. Juni.

Der Verwalter hat vor Auszahlung der Pension beglaubigte Geburts- und Todesanzeigen, Lebensscheine sowie Ausweise über die Witwenschaft zu verlangen.

§ 14. Die Renten sind im Sinne des Art. 521 des O. R. und des Art. 92, Ziffer 9 des Gesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs der Zwangsvollstreckung nicht unterworfen.

§ 15. Mitglieder, welche aufhören, Lehrer im Kanton Aargau zu sein, und kein staatliches Ruhegehalt beziehen, haben die freie Wahl, entweder:

1. bei der Kasse zu verbleiben, in welchem Falle sie die volle Witwen- und Waisenpension beanspruchen dürfen unter der Bedingung, daß sie zu ihren Beiträgen noch die entsprechenden Leistungen des Staates übernehmen; oder
2. ohne diese eine halbe Pension zu beziehen; oder
3. auszutreten, in welchem Falle sie die Hälfte sämtlicher von ihnen geleisteten Einzahlungen an Jahresbeiträgen ohne Zins zurückerhalten.

§ 16. Für den Wiedereintritt ausgetretener Mitglieder gelten die für die Aufnahme neuer Mitglieder aufgestellten Bedingungen. Erhaltene Rückzahlungen (§ 15, 3) sind zurückzuerstatten. Ein neues Eintrittsgeld wird von ihnen nicht verlangt.

IV. Verwaltung.

§ 17. Die Organe der Kasse sind: *a.* die Generalversammlung; — *b.* der Vorstand; — *c.* die Rechnungsprüfungskommission; — *d.* der Verwalter.

§ 18. Die Generalversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern der Kasse.

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, wovon fünf in geheimer Abstimmung von der Generalversammlung und zwei vom Regierungsrate zu wählen sind. Den Präsidenten bestimmt die Generalversammlung ebenfalls in geheimer Abstimmung.

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und wird von der Generalversammlung in offener Abstimmung gewählt.

Der Verwalter wird auf einen Doppelvorschlag des Vorstandes hin von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung ernannt.

A. Die Generalversammlung.

§ 19. Die ordentliche Generalversammlung der Lehrerwitwen- und Waisenkasse soll, wenn möglich, jeweilen mit der Kantonalkonferenz verbunden werden.

Die Generalversammlung kann außerordentlicherweise zusammentreten, wenn sie selber es beschließt, oder der Vorstand es für dringend erachtet, oder wenn hundert Mitglieder unter Angabe der Gründe es verlangen.

§ 20. Jedes Mitglied wird in geeigneter Weise zu der Versammlung eingeladen.

§ 21. Der Generalversammlung kommen folgende Befugnisse zu:

- a.* Wahl des Vorstandes, des Verwalters und der Rechnungsprüfungskommission (§ 18) auf eine Dauer von fünf Jahren.
- b.* Genehmigung der Jahresrechnung.
- c.* Bestimmung der Höhe der Pensionen für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Antrag des Vorstandes (§ 11).

- d. Beratung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder.
- e. Festsetzung der Besoldung des Verwalters und des Aktuars.
- f. Erteilung von Weisungen und Aufträgen an den Vorstand und die Beamten der Kasse.
- g. Statutenrevision.

Eine solche soll in Beratung gezogen werden auf Antrag des Regierungsrates, des Vorstandes oder wenn 100 Mitglieder sie verlangen. Darauf bezügliche Anträge sollen jedoch zuerst von dem Vorstand zuhanden einer nächsten Generalversammlung vorberaten und begutachtet werden. Durch eine Statutenrevision darf die Höhe der bereits flüssigen Pensionen und der zugesicherten Anwartschaften der Kinder nicht reduziert werden.

Die Statutenrevision unterliegt einer zweimaligen Beratung durch die Generalversammlung, sowie der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 22. Jedes Mitglied unter 60 Jahren ist verpflichtet, eine Wahl in den Vorstand, eventuell in Kommissionen, für eine Amtsdauer anzunehmen.

§ 23. In allen Fällen, worüber die Statuten nicht schon das Nötige bestimmen oder eine Auslegung verlangen, entscheidet die Generalversammlung auf Bericht des Vorstandes.

§ 24. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet, wo die Statuten nicht Gegenteiliges bestimmen, oder die Versammlung nicht anders beschließt, das offene Stimmenmehr der Anwesenden.

§ 25. Die Jahresrechnung des Vereins ist nach ihrer Genehmigung durch die Jahresversammlung der Erziehungsdirektion zur Einsicht vorzulegen.

B. Der Vorstand.

§ 26. Der Vorstand ist die unmittelbare Verwaltungsbehörde der Kasse. Es kommen ihm im speziellen folgende Verrichtungen und Befugnisse zu:

- a. Er ernennt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten und einen Aktuar.
- b. Er beaufsichtigt die Funktionen des Verwalters, bestimmt den Betrag der von demselben zu leistenden Real- oder Personalkaution und erteilt die nötigen Weisungen.
- c. Er vertritt die Kasse nach außen und in Streitfällen vor den gesetzlichen Behörden.
- d. Er entscheidet über Geldanlagen und bestimmt mit Berücksichtigung der allgemeinen Geldverhältnisse den Zinsfuß.
- e. Er beantragt der Generalversammlung die Höhe der Pensionen für einen Zeitraum von fünf Jahren und ordnet die nötigen versicherungstechnischen Untersuchungen an.
- f. Er bestimmt die Geschäftsordnung, die Buch- und Rechnungsführung und sorgt für Vornahme zeitweiliger Kassastürze.
- g. Er prüft die Rechnungen der Kasse in formeller und materieller Beziehung und übermacht dieselben mit seinem Befund und Bericht an die Rechnungsprüfungskommission.
- h. Er nimmt, so oft er es als nötig erachtet, wenigstens alle zwei Jahre einmal, eine Untersuchung der Verwaltungsbücher und Titel vor oder beauftragt hiermit die Rechnungsprüfungskommission.
- i. Er erstattet der Jahresversammlung Bericht über den jeweiligen Stand der Kasse, sowie über den Geschäftsgang der ganzen Verwaltung und macht derselben die gutfindenden Vorschläge.
- k. Er entscheidet über alle streitigen Fälle, welche Rechte und Pflichten der Mitglieder betreffen. Gegen seinen Entscheid kann an die Generalversammlung appelliert werden.

§ 27. Zur Beschlußfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern erforderlich. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit.

Zur Beratung besonders wichtiger Geschäfte kann er die Rechnungsprüfungskommission zuziehen.

§ 28. Der Präsident leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Generalversammlung und unterzeichnet die von ihnen ausgehenden Aktenstücke.

§ 29. Der Aktuar führt die Protokolle des Vorstandes und der Generalversammlung, besorgt die nötigen Skripturen und unterzeichnet mit dem Präsidenten die Aktenstücke.

§ 30. Der Verwalter besorgt das Rechnungswesen der Kasse nach besonderem Reglement und ist für genaue Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten und erhaltenen Weisungen verantwortlich. Er wohnt den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme bei. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 31. Die Rechnungsprüfungskommission untersucht die Rechnungen, Titel und Verwaltungsbücher bis Ende Mai, erstattet der Jahresversammlung darüber Bericht und stellt ihre bezüglichen Anträge.

§ 32. Der Verwalter und der Aktuar beziehen eine Besoldung, welche von der Generalversammlung festgesetzt wird.

§ 33. Die Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfungskommission verrechnen ihre Barauslagen.

Anlage der Gelder der Kasse.

§ 34. Für Anlage der Gelder der Witwen- und Waisenkasse gelten dieselben Bestimmungen, welche der Staat für Anlage der Waisengelder erläßt.

§ 35. An Mitglieder des Vorstandes können nur in dem Falle Geldanleihen gemacht oder von ihnen Bürgschaften gegenüber der Kasse eingegangen werden, wenn die Rechnungsprüfungskommission solche vorher genehmigt hat.

§ 36. Die Schuldtitel der Kasse werden vom Verwalter in einem feuerfesten Schranke aufbewahrt oder bei der Aargauischen Bank hinterlegt.

Auflösung der Kasse.

§ 37. Sollte das gesetzliche Obligatorium des Beitritts zur Kasse je aufgehoben werden, so kann eine Ablösung nur stattfinden, wenn $\frac{2}{3}$ der sämtlichen Mitglieder es beschließen.

Im Falle der Auflösung sind das gesamte Vermögen der Kasse und die geführten Bücher dem Regierungsrate zu übergeben, welcher die nötigen Anordnungen zur Sicherstellung der fälligen Pensionen und zur Auflösung der statutarischen Anwartschaften an dieselbe treffen wird.

Sollte später eine neue gesetzlich festgelegte Lehrerwitwen- und Waisenkasse gegründet werden, so ist ihr das verbleibende Kapital auszuhändigen, unter Garantie jedoch, daß es nur zu dem in den gegenwärtigen Statuten niedergelegten Zweck benutzt werden dürfe.

Übergangsbestimmungen.

§ 38. Bezüglich der aus dem aargauischen Schuldienst getretenen Mitglieder des bisherigen Lehrerpensionsvereins, welche kein staatliches und kein durch den Klosterpensionsfonds erhöhtes Ruhegehalt beziehen und der Lehrerinnen gelten folgende Übergangsbestimmungen:

- a. Die pensionsberechtigten Mitglieder des bisherigen aargauischen Pensionsvereins, welche aus dem aargauischen Schuldienst getreten sind und kein durch den Klosterpensionsfonds erhöhtes staatliches Rücktrittsgehalt beziehen, haben für sich, ihre Kinder und ihre eingekauften Frauen Anspruch auf diejenige Pension, die ihnen zur Zeit der Umwandlung nach den alten Statuten zukommt.

- b. Die nicht pensionsberechtigten Mitglieder des bisherigen Pensionsvereins, welche aus dem aargauischen Schuldienst ausgetreten sind und kein staatliches Rücktrittsgehalt beziehen, haben die freie Wahl, entweder
1. für sich, ihre Kinder und ihre eingekauften Frauen Anspruch auf diejenige Pension zu erheben, die ihnen zur Zeit der Umwandlung der Statuten zukommt, oder
 2. die volle Witwen- und Waisenpension der neuen Witwen- und Waisenkasse zu beanspruchen, unter der Bedingung, daß sie zu den in diesen Statuten festgesetzten Beiträgen (§ 5) noch die des Staates per Mitglied übernehmen, oder
 3. die Hälfte der vollen Witwen- und Waisenpension ohne Ersetzung des Staatsbeitrages gegen Entrichtung von Fr. 30 Jahresbeitrag zu beziehen, oder
 4. auszutreten, in welchem Falle sie die Hälfte der von ihnen geleisteten Einzahlungen an Jahresbeiträgen ohne Zins zurückerhalten.
- c. Lehrerinnen treten aus und haben Anspruch auf die Hälfte der geleisteten Jahresbeiträge ohne Zins.

Alle unter a und b genannten Mitglieder, welche auf die Pension nach den alten Statuten Anspruch machen, leisten auch die Beiträge nach den alten Statuten.

§ 39. 1. Wer bis zum Inkrafttreten vorliegender Statuten eine Pension aus der bisherigen Pensionskasse bezieht und im aktiven Schuldienste steht, geht derselben mit Inkrafttreten der Statuten verlustig.

2. Wer nicht mehr aktiver Lehrer und seit 17. Januar 1903 zurückgetreten ist, und das durch den Klosterfonds erhöhte staatliche Ruhegehalt bezieht, geht mit dem Inkrafttreten vorstehender Statuten seiner Pension von dem bisherigen Lehrerpensionsverein verlustig.

3. Nichteingekaufte Gattinnen solcher Lehrer, die vom 1. Januar 1905 bis zum Inkrafttreten dieser Statuten gestorben sind, sind als Witwen nach den Statuten des bisherigen Lehrerpensionsvereins zum Bezug von Pensionen in derjenigen Höhe berechtigt, wie sie zur Zeit der Umwandlung des Vereins haben ausgerichtet werden können.

4. Die zur Zeit der Umwandlung des aargauischen Lehrerpensionsvereins in eine Lehrerwitwen- und Waisenkasse pensionsberechtigten Witwen und Waisen beziehen in Zukunft gemäß § 21 der Statuten des bisherigen Lehrerpensionsvereins eine Pension von im Maximum Fr. 92 bei $\frac{1}{4}$ Staatsbeitrag (Rechnungsabschluß pro 1904).

5. Mitglieder des bisherigen Lehrerpensionsvereins, die bei der Umwandlung desselben in eine Lehrerwitwen- und Waisenkasse Mitglieder dieser letztern gemäß § 3 werden, haben für ihre Frauen weder Eintritts- noch Einkaufsgelder zu bezahlen.

§ 40. Ist eine Gattin in den bisherigen Lehrerpensionsverein eingekauft, so wird bei Entrichtung der ersten Witwen- und Waisenpension das Einkaufsgeld ohne Zins rückvergütet.

§ 41. Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Regierung und Zusicherung eines Staatsbeitrages, der eine Höhe der Pension von mindestens zweihundert Franken sichert, in Kraft.

Also beschlossen in den Generalversammlungen des „Aargauischen Lehrerpensionsvereins“ vom 25. Mai 1896 und vom 26. Juni 1905.

55. 12. Tessin. Decreto circa sussidio ai vecchi docenti. (Del 17 gennajo 1905.)

Il Gran Consiglio della Repubblica et Cantone del Ticino, considerato che un certo numero di vecchi docenti delle scuole primarie e maggiori non possono venire ammessi nella Cassa di previdenza per aver cessato dall'insegnamento

prima che la stessa entri in attività; vista la convenienza di estendere ai medesimi l'opera di protezione dallo Stato compiuta a pro' dai docenti in esercizio mediante l'istituzione di detta Cassa; sulla proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

Art. 1. Il Consiglio di Stato è autorizzato ad accordare un sussidio speciale a quei docenti di scuole primarie e maggiori che contano oltre 30 anni d'insegnamento nelle scuole pubbliche del Cantone e che, non potendo far parte della Cassa di previdenza perchè non più in esercizio, sono tuttavia in bisogno di ajuto.

Art. 2. Per aver diritto al sussidio dovrà esserne fatta domanda al Consiglio di Stato, comprovando debitamente gli anni di servizio compiuti nelle scuole pubbliche, le condizioni di famiglia e la realtà del bisogno.

Art. 3. Il sussidio sarà stabilito, caso per caso, dal Consiglio di Stato, commisurandolo ai bisogni effettivi, e non potrà oltrepassare il limite di fr. 30 mensili. Non potrà, in ogni caso, superare complessivamente la somma annua di fr. 6000.

Art. 4. Il sussidio è personale e sarà continuato nella misura del bisogno.

Art. 5. Il presente decreto entrerà in vigore, adempiute le formalità del referendum.

56. 13. Règlement concernant les examens et le stage des aspirantes aux fonctions de maîtresse et de sous-maîtresse dans les écoles enfantines du canton de Genève. (Du 4 juillet 1905.)

Chapitre premier.

Art. 1^{er}. Toute personne postulant les fonctions de maîtresse ou de sous-maîtresse dans les écoles enfantines du canton de Genève, est astreinte à subir des examens et à faire un stage conformément aux prescriptions du présent règlement.

Art. 2. Les examens prévus à l'article précédent comprennent: *a.* un examen préparatoire destiné à constater le degré d'instruction générale des aspirantes; *b.* un concours pour l'entrée en stage; *c.* une épreuve pédagogique théorique et pratique à la fin du stage.

Chapitre II.

Art. 3. L'examen d'instruction générale doit permettre de constater que les candidates possèdent les connaissances indiquées au programme de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles jusqu'à la 3^{me} classe inclusivement.

Il a lieu au mois de juin devant un jury composé de l'inspectrice des écoles enfantines, du directeur de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles, des maîtres et maîtresses de la 3^{me} classe de cette école et de personnes désignées par le département.

Cet examen n'est considéré comme suffisant que si les candidates obtiennent au moins une moyenne de 4 sur 6 et si elles n'ont pas de chiffres inférieurs à 3 pour plus de deux branches.

Art. 4. Les personnes qui ont suivi la 3^{me} classe de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles comme élèves régulières seront dispensées de cet examen sur la présentation de leur certificat de promotion en 2^{me} classe.

Le département peut dispenser de l'examen les personnes qui présentent des certificats jugés par lui équivalents.

Chapitre III.

Art. 5. Le concours a lieu chaque année au mois de septembre ou d'octobre.

A cette époque, le département fixe, selon les nécessités, le nombre des personnes qui pourront être admises au stage et ouvre dans la *Feuille d'avis officielle* une inscription dont la durée est de quinze jours au moins.

Art. 6. Les personnes âgées de 17 à 30 ans, de nationalité suisse, peuvent seules s'inscrire.

Art. 7. Une visite médicale organisée par le département a lieu avant le concours. Les aspirantes qui, d'après la déclaration du médecin, ne remplissent pas les conditions physiques jugées nécessaires, ne sont pas autorisées à concourir.

Art. 8. Le concours comprend les épreuves suivantes :

- a. Une composition française.
- b. Lecture d'un morceau littéraire suivie d'un entretien sur le texte lu. — Récitation d'une poésie au choix des candidates.
- c. Explication, au tableau noir, d'un problème facile choisi dans l'un des recueils d'arithmétique en usage à l'école primaire.
- d. Exécution d'un chant au choix des candidates. Solfège. Lecture à vue d'une mélodie simple (chiffre et portée. — Ton *ut, sol, fa*).
- e. Exécution d'un croquis très simple d'après nature.
- f. Une page de calligraphie (écriture anglaise).

Art. 9. Une commission fonctionnant comme jury est chargée par le département de lui présenter un rapport sur le concours et de lui soumettre la liste des candidates admises au stage. Cette commission est composée de neuf membres, et doit comprendre le directeur de l'école secondaire et supérieure des jeunes filles, un inspecteur ou une inspectrice des écoles primaires et l'inspectrice des écoles enfantines.

Art. 10. Les personnes qui ont obtenu deux chiffres inférieurs à 2 (maximum 6) pour l'une des épreuves indiquées à l'art. 8, ou trois chiffres inférieurs à 3, sont en tout cas éliminées.

Art. 11. Le rang des autres candidates est déterminé par la moyenne des chiffres obtenus aux six épreuves du concours.

Art. 12. Les personnes qui se sont présentées deux fois au concours et n'ont obtenu chaque fois qu'une moyenne générale inférieure à la moitié du maximum total ne peuvent plus se présenter.

Chapitre IV.

Art. 13. Le stage commence immédiatement après le concours. Il a lieu dans des classes spéciales dites d'application.

Art. 14. Les aspirantes sont tenues d'assister à toutes les leçons et sont appelées à en donner elles-mêmes sous la direction des maîtresses.

Art. 15. Elles sont astreintes à suivre des cours normaux ayant pour objet la connaissance et l'application des méthodes d'éducation et d'enseignement spéciales à l'école enfantine et en particulier de la méthode Froebel.

Art. 16. Le stage se termine par un examen qui comprend :

- a. une composition sur un sujet pédagogique;
- b. une tenue de classe, comportant leçons, jeux et applications selon le programme en usage à l'école enfantine.

La commission constituée en vertu de l'article suivant fonctionne comme jury.

Art. 17. Cette commission est chargée de proposer au département l'élimination définitive des candidates qu'elle juge insuffisantes. — Elle est composée d'un inspecteur ou d'une inspectrice des écoles primaires, de l'inspectrice des écoles enfantines et de cinq membres désignés par le département.

Pour formuler le préavis motivé qu'elle adresse au département, cette commission doit prendre comme base les éléments suivants : les notes four-

nies, *a.* par l'inspectrice des écoles enfantines, *b.* par les maîtresses dirigeant les classes d'application, *c.* le résultat de l'examen indiqué à l'art. 16.

Il sera tenu compte de la valeur morale des candidates, de leur caractère et de leur travail pendant le stage, d'après les renseignements fournis officiellement par l'inspectrice des écoles enfantines et par les maîtresses dirigeant les classes d'application.

Art. 18. Les candidates dont le stage est reconnu comme satisfaisant reçoivent le certificat d'aptitude à l'enseignement dans les écoles enfantines.

Ce certificat est exigé par le Conseil d'Etat pour l'exercice des fonctions de maîtresse et de sous-maîtresse dans les écoles enfantines genevoises.

Les personnes qui ne sont pas nommées maîtresses ou sous-maîtresses, peuvent être appelées à faire des suppléances. Elles sont rétribuées pendant la durée de la suppléance.

Les candidates non éliminées définitivement, mais dont le stage n'a pas donné des résultats considérés comme suffisants, peuvent demander à faire une seconde année de stage. Elles sont soumises aux mêmes obligations que les autres stagiaires. A la fin de cette seconde année, pour établir leur situation en application de l'article précédent, il n'est pas tenu compte des chiffres et notes obtenus par elles dans la première année de stage.

A la fin de la seconde année, si les résultats obtenus ne sont pas reconnus comme suffisants, les candidates sont éliminées définitivement.

Art. 19. Pour les cas non prévus par le présent règlement, les commissions désignées aux art. 9 et 17 devront statuer selon leur compétence.

Chapitre V.

Art. 20. Les candidates qui ne sont pas domiciliées dans les communes de Genève, Plainpalais, Carouge, Eaux-Vives, Petit-Saconnex, Lancy et Chêne-Bougeries pourront, sur la demande du conseil municipal de la commune qu'elles habitent, être admises une stage, si elles obtiennent une moyenne générale égale aux $\frac{2}{3}$ du maximum total aux épreuves indiquées aux articles 3 et 8.

Le second examen perd donc, pour ces personnes, son caractère de concours, mais les dispositions réglementaires concernant la nationalité, la limite d'âge et la visite médicale, leur sont toujours applicables.

Elles ne pourront exercer les fonctions de sous-maîtresses ou de maîtresses que si elles font le stage indiqué à l'art. 13 et si ce stage est reconnu comme suffisant par la commission prévue à l'art. 17.

Elles ne seront pas autorisées à s'inscrire pour les postes vacants dans les sept communes mentionnées en tête du présent chapitre.

Art. 21. Les personnes de nationalité étrangère, munies de certificats ou de diplômes d'enseignement reconnus suffisants par le département, peuvent être admises comme auditrices soit dans les classes d'application, soit aux cours normaux, moyennant une finance de fr. 50 par année scolaire.

Elles recevront, s'il y a lieu, une attestation de leur séjour dans nos écoles et des résultats des examens qu'elles auront subis.

Art. 22. Le règlement du 31 mars 1888 concernant les examens des aspirantes aux fonctions de maîtresse ou de sous-maîtresse dans les écoles enfantines, est abrogé.

VI. Hochschulen.

57. 1. Promotionsordnung für die medizinische Fakultät der Hochschule Zürich. (Vom 15. März 1905.)

§ 1. Wer den Grad eines Doctor medicinæ erwerben will, hat sich beim Dekan mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.